

# Zwangsaufwertung von wertberechtigten massgeblichen Beteiligungen gemäss Art. 62 Abs. 4 DBG – Alles ganz einfach?

Dominik Bürgy



*lic.iur., dipl. Steuerexperte,  
Partner, Wenger & Vieli  
AG, Zürich*

Die Zwangsaufwertung von wertberechtigten massgeblichen Beteiligungen gemäss Art. 62 Abs. 4 DBG wurde ursprünglich zur Bekämpfung von missbrauchsähnlichen Sachverhalten im Rahmen der Unternehmenssteuerreform I eingeführt. Die Entwicklung der Gerichts- und Verwaltungspraxis hin zu einer generellen Anwendung wirft verschiedene Fragen zur verfassungsmässigen Auslegung auf, da ohne Berücksichtigung des Missbrauchs- bzw. Umgehungselementes u.U. grundsätzlichem Steuergerechtigkeitsempfinden widersprechende Resultate hervorgerufen werden können.

*La réévaluation obligatoire des participations qualifiées dépréciées, conformément à l'art. 62, al. 4 LIFD, a été introduite à l'origine pour lutter contre des situations proches à des abus dans le cadre de la première réforme de l'imposition des entreprises. Le développement de la pratique judiciaire et administrative vers une application générale soulève diverses questions d'interprétation constitutionnelle, car sans tenir compte de l'élément d'abus ou de contournement, des résultats fondamentalement contraires au sens de la justice fiscale peuvent en résulter.*

## Inhalt

I. Vorbemerkungen . . . . .	2
II. Zwangsaufwertung von wertberechtigten massgeblichen Beteiligungen . . . . .	3
1. Entstehungsgeschichte und Fragestellung . . . . .	3
2. Anwendungsfragen zu Art. 62 Abs. 4 DBG . . . . .	8
2.1. Kernpunkte der Auslegung von Gesetzen . . . . .	8
2.2. Ist Art. 62 Abs. 4 DBG insgesamt oder zumindest für Wertberechtigungen aufgrund des neuen Rechnungslegungsrechts obsolet geworden i.S. einer Gleichstellung mit Rückstellungen gemäss Art. 63 DBG? . . . . .	11
2.3. Generelle Anwendbarkeit oder nur auf umgehungsähnliche Sachverhalte . . . . .	25

2.4.	Objektiv feststellbare Werterholung . . . . .	33
2.5.	Rückwirkung bzw. massgebender Zeitpunkt für die Quote . . . . .	38
2.6.	Zusammenfassende Würdigung . . . . .	40
III.	Schlussbemerkungen . . . . .	44

## I. Vorbemerkungen

Die mit der Unternehmenssteuerreform I 1998 eingeführte Möglichkeit zur Zwangsaufwertung von massgeblichen Beteiligungen gemäss Art. 62 Abs. 4 DBG bzw. Art. 28 Abs. 1ter STHG<sup>1</sup> spielte lange Jahre in Praxis und Literatur nur eine untergeordnete Nebenrolle. Mit der Zwangsaufwertung von massgeblichen Beteiligungen wurde in Durchbrechung des Realisations- und Massgeblichkeitsprinzips die Besteuerung nicht-realisiert, mithin fiktiver Gewinne ermöglicht. Vom historischen Gesetzgeber waren die Normen zur Korrektur von steuerumgehungsnahe Fällen eingeführt worden, weil die Befürchtung bestand, dass mit Abschreibungen auf Beteiligungen Steuerersparnisse erzielt werden könnten, die aufgrund des neu eingeführten Beteiligungsabzuges auf Kapitalgewinnen massgeblicher Beteiligungen nicht oder zumindest erst viel später wieder eingebracht werden würden. Gemäss einem jüngst ergangenen Urteil<sup>2</sup> stützt sich das Bundesgericht jedoch auf den vermeintlich klaren Wortlaut der Bestimmung und lässt das Umgehungselement unbeachtet.

Um welche zwei Fallkonstellationen es geht, sei an folgendem Beispiel kurz aufgezeigt: Die X AG, ansässig in einem Kanton mit einem effektiven Gewinnsteuersatz von 15 %, muss im Jahr 1 auf der Beteiligung an ihrer Tochtergesellschaft Y AG wegen schlechten Geschäftsganges eine Wertberichtigung von CHF 10 Millionen vornehmen. Fallkonstellation 1: Die Wertberichtigung führt zu einer vollumfänglich wirksamen Verminderung des steuerbaren Ertrages und somit zu einer Reduktion der Steuerzahllast von CHF 1,5 Millionen. Der Geschäftsgang der Y AG erholt sich in der Folge wieder und die Steuerverwaltung greift in Jahr 5 die Wertberichtigung auf und macht sie basierend auf Art. 62 Abs. 4 DBG steuerlich rückgängig. Die Steuerzahllast der X AG erhöht sich um CHF 1,5 Millionen. Fallkonstellation 2: Aufgrund der Ertragszusammensetzung führt die Wertberichtigung im Jahr 1 zu keiner wirksamen Verminderung des steuerbaren Ertrages z.B. wegen eines Beteiligungsabzuges von weit über 100 % und somit zu keiner Verminderung der Steuerzahllast. Der Geschäftsgang der Y AG erholt sich in der Folge wieder und die Steuerverwaltung greift in Jahr 5 die Wertberichtigung auf und macht sie basierend auf Art. 62 Abs. 4 DBG steuerlich rückgängig. Die Steuerzahllast der X AG erhöht sich um CHF 1,5 Millionen. Fallkonstellation 1 entspricht dem vom Gesetzgeber mit der

---

<sup>1</sup> Zwecks besserer Lesbarkeit wird hiernach nur noch auf die einschlägigen Bestimmungen im DBG abgestellt.  
<sup>2</sup> Urteil des Bundesgerichts 2C\_132/2020 vom 26. November 2020.

Bestimmung anvisierten Regelfall, womit nämlich die Steuerersparnis in Jahr 1 mit der zusätzlichen Steuer in Jahr 5 sozusagen ausgeglichen wird. Fallkonstellation 2, die sich an den engen Wortlaut der Bestimmung hält gemäss der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung, führt jedoch zu einer Zusatzbelastung von CHF 1,5 Millionen, ohne dass die X AG entsprechenden Ertrag realisiert hätte oder weiss, dass sie jemals einen solchen realisieren wird. Während Fallkonstellation 1 trotz systematischer und prinzipieller Bedenken unter generellen Steuergerechtigkeitsgesichtspunkten noch akzeptabel erscheint, stellen sich bei Fallkonstellation 2 diesbezüglich grosse Fragezeichen.

In letzter Zeit zu beobachtende Entwicklungen in der Praxis weg von missbrauchsähnlichen Fällen hin zu einer generellen Anwendung auch auf Fälle, bei denen die ursprünglichen Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen im zwei- oder gar dreistelligen Millionenbereich zu keiner Reduktion der Steuerlast geführt hatten, kombiniert mit der Umsetzung der STAF<sup>3</sup> – insbesondere die Abschaffung des Holdingstatus auf kantonaler Ebene – und den zu erwartenden Verwerfungen in den Bilanzen von vielen Unternehmen aufgrund der Corona-Krise könnten diese Bestimmungen schon bald in den Blickpunkt des Interesses rücken. Eine vertiefte Diskussion der Thematik ist deshalb angezeigt.

## **II. Zwangsaufwertung von wertberichtigten massgeblichen Beteiligungen**

### **1. Entstehungsgeschichte und Fragestellung**

Mit der Unternehmenssteuerreform I<sup>4</sup> wurde 1998 die Anwendung des Beteiligungsabzuges auf Kapitalgewinne aus der Veräusserung von massgeblichen Beteiligungen ausgeweitet, wobei die diesbezügliche Beteiligungsquote zuerst 20 % betrug und später mit der Unternehmenssteuerreform II<sup>5</sup> auf die noch heute gültigen 10 % herabgesetzt wurde. Der Bundesrat hatte in seiner Vorlage dem Parlament zuerst die Einführung des sogenannten Schachtel-Privilegs vorgeschlagen, womit Dividenden von und Kapitalgewinne aus der Veräusserung von massgeblichen Beteiligungen direkt und vollständig freigestellt worden wären. Dies hätte aber auch bedeutet, dass Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie Veräusserungsverluste nicht mit ordentlich zu besteuern den Erträgen hätten verrechnet werden können.<sup>6</sup> In der parlamentarischen Debatte setzte sich

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018, AS 2019 2395 (zit. STAF).

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Reform der Unternehmensbesteuerung 1997 vom 10. Oktober 1997, BBl 1997 IV 802. (zit. USTR I).

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen vom 23. März 2007, AS 2008 2893 (Unternehmenssteuerreform II) (zit. USTR II).

<sup>6</sup> Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen vom 22. Juni 2005, BBl 2005 4733 (zit. Botschaft USTR II).

jedoch die Meinung durch, dass am System des Beteiligungsabzugs mit der indirekten Freistellung auch nach einem Einbezug von Kapitalgewinnen festzuhalten sei.

Von verschiedener Seite geäusserten Bedenken, dass das System so beträchtliches Missbrauchspotential mit sich bringen würde, indem Wertberichtigungen auf massgeblichen Beteiligungen mit ordentlich zu steuerndem Ertrag verrechnet würde, die Wiedereinbringung aufgrund einer Werterholung der nämlichen Beteiligung bei einer späteren Veräusserung jedoch entweder unangemessen spät oder aufgrund geschickter Planung in der Gesellschaft oder Umstrukturierung in einer Gruppe gar nicht erfolgen könnte, wurde neben dem Gestehungskostenprinzip – verankert in Art. 70 Abs. 4 lit. a und Art. 70 Abs. 2 lit. c DGB – mit der Einführung von Art. 62 Abs. 4 und Art. 70 Abs. 5 DBG begegnet.<sup>7</sup> Eine diesbezügliche Korrektornorm war notwendig, weil unter den damals geltenden Rechnungslegungsvorgaben ordentliche und ausserordentliche Abschreibungen definitiven Charakter hatten und einmal akzeptiert weder handelsrechtlich noch steuerrechtlich (ausser zu Sanierungszwecken) wieder rückgängig gemacht werden konnten.<sup>8</sup>

Während Art. 70 Abs. 5 DBG bezweckt, Umstrukturierungen in Konzernen, die zu einer ungerechtfertigten Steuerersparnis führen, zu korrigieren, werden gemäss Art. 62 Abs. 4 DBG Abschreibungen und Wertberichtigungen auf massgeblichen Beteiligungen dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind. Der historische Gesetzgeber hatte bei der Einführung von Art. 62 Abs. 4 DBG klar dokumentiert die Absicht, mit dieser Bestimmung Sachverhalte verhindern zu können, die einer Steuerumgehung nahekommen,<sup>9</sup> was sich aus dem Wortlaut der Bestimmung leider nicht wirklich herauslesen lässt, obwohl damit sowohl das Massgeblichkeits- wie das Realisationsprinzip und das Prinzip der Besteuerung gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit durchbrochen werden. Dies ist umso bedeutender, da eine uneingeschränkte Anwendung zu systematischen Überbesteuerungen und allenfalls sogar zur Verletzung der Eigentums-garantie führen könnte. Weil es bei den Debatten in den eidgenössischen Räten um den Kern der Norm geht und diese mitunter verschieden verstanden werden, seien sie hier aufgeführt (in chronologischer Reihenfolge):

---

<sup>7</sup> Botschaft USTR II (Fn. 6).

<sup>8</sup> Auf die Bedeutung früherer unterschiedlicher kantonaler Praxen bezüglich der Anerkennung von Abschreibungen auf Beteiligungen ist später noch einzugehen.

<sup>9</sup> KURT SCHÜLE (Berichterstatter), Amtl. Bulletin der Bundesversammlung vom 30. September 1997, S. 839; DAVID EUGEN (Berichterstatter), Amtl. Bulletin der Bundesversammlung vom 2. Oktober 1997, S. 1926.

(1) Ständeratsdebatte vom 30. September 1997:<sup>10</sup>

- a. Berichterstatter Kurt Schüle: «[...] hat die WAK die Lösung mit zwei Missbrauchsbestimmungen angereichert: Kernstück ist die in Artikel 62 eingefügte Bestimmung <Wertberichtigungen und Abschreibungen.> [...]»
- b. Ständerat Anton Cottier: «[...] En vertu de cet article, l'administration fiscale pourra à tout moment reprendre et corriger ces valeurs et cela provoquera chez l'investisseur un sentiment d'insécurité – et l'insécurité est l'ennemi des investisseurs. Pour éviter cette insécurité, les autorités fiscales cantonales, auxquelles incombera l'application de cette disposition, devront en faire un usage mesuré et retenu, libre de toute intention purement fiscaliste. C'est ainsi que cette disposition répondra au mieux aux but de la révision qui consiste à améliorer la compétitivité de la place économique suisse.»
- c. Antwort von Bundesrat Kaspar Villiger auf das Votum von Ständerat Cottier: «[...] Sie nehmen also eine Beteiligung zum Wert X hinein. Wenn es später schlecht läuft, dann können Sie das vom Gewinn abziehen. Dann zahlen Sie weniger Steuern. Der Fiskus beteiligt sich dann an dieser Wertverminderung, das liegt am System. Aber es ist nicht mehr als korrekt, das dies – wenn dieser Wert wieder wächst – steuerwirksam wird, aber nur bis zu dieser Schwelle.[...] So gesehen bin ich der Meinung, dass die Kantone – bei den wenigen Leuten, die wir haben – schon aus Zeitgründen nicht zu etwas missbraucht werden können, das dann als Schikane empfunden würde.»

(2) Nationalratsdebatte vom 2. Oktober 1997:<sup>11</sup>

- a. Berichterstatter Adriano Cavadini: «[...] Dans la domaine des holdings, le conseil d'état a introduit cet alinéa 4 pour éviter des situations d'abus. [...] De plus, une reprise ne sera pas possible s'il y a une amélioration temporaire du bénéfice de la société fille. Cette amélioration temporaire n'est donc pas un motif de correction de la valeur pour l'autorité fiscale. Il faut que cette amélioration soit durable pour pouvoir faire la rectification. [...]»
- b. Berichterstatter Eugen David: «[...] Bezüglich Wertberichtigungen ist das nur eine Bestätigung bisherigen Rechts, für Abschreibungen geht es weiter [...] Ihre Kommission schliesst sich dieser Fassung in der Meinung an, dass es diese Klausel benötigt, um allfällige Tatbestände, die einer Steuerumgehung nahekommen, zu vermeiden. [...]»

<sup>10</sup> Amtl. Bull. SR Septembersession 1997, vom 30. September 1997, S. 839 u. 840.

<sup>11</sup> Amtl. Bull. NR Oktobersession 1997, vom 2. Oktober 1997, S. 1925ff.

Die ESTV liess dann jedoch bei der Herausgabe des Kreisschreibens Nr. 27 «Beteiligungsabzug» den Hinweis auf die Missbrauchsbekämpfung weg und führte aus, dass eine Zurechnung dann vorzunehmen sei, wenn eine nachhaltige Werterholung der Beteiligung eingetreten sei. Dabei würde die bisherige Praxis zur Überprüfung von Rückstellungen analog angewendet werden. Indizien hierbei wären Börsenkurse, bezahlte Preise, anteiliges Eigenkapital und Bewertungen aufgrund kapitalisierter Dividendenzahlungen oder gemäss Praktikermethode. Nichtsdestotrotz wurde die Bestimmung während vieler Jahre sehr zurückhaltend angewandt, dies wohl eingedenk des dokumentierten gesetzgeberischen Willens.<sup>12</sup> Dies bestätigt sich indirekt auch durch die Tatsache, dass sich im über 20jährigen Bestehen der Norm das Bundesgericht noch nie umfassend mit ihr auseinandergesetzt hat bzw. hatte. Soweit ersichtlich betrafen die Urteile Sachverhalte, in denen die ursprüngliche Abschreibung oder Wertberichtigung als nicht geschäftsmässig begründet beurteilt wurden und zudem bestätigt wurde, dass solche ursprünglich nicht geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Wertberichtigungen auch in späteren Jahren mit Art. 62 Abs. 4 DBG korrigiert werden können.<sup>13</sup>

Ein «Stimmungswandel» von Seiten der Steuerverwaltungen ist jedoch seit der Einführung des neuen Rechnungslegungsrechts<sup>14</sup> festzustellen – zuerst in der Literatur und nun auch in der Veranlagungspraxis. In ihrer Analyse zum neuen Rechnungslegungsrecht<sup>15</sup> konstatiert die SSK ohne vertiefte Auseinandersetzung, dass Wertberichtigungen und bisherige Abschreibungen auf Beteiligungen nach Art. 62 Abs. 4 DBG neu in jeder Steuerperiode auf die geschäftsmässige Begründetheit hin überprüft werden können. Dabei würden Wertberichtigungen wie bisher den Rückstellungen gleichgestellt werden.<sup>16</sup> Meuter stellt sogar fest, dass mit dem neuen Rechnungslegungsrecht Art. 62 Abs. 4 DBG obsolet geworden sei.<sup>17</sup> Hintergrund dieser Aussagen ist, dass mit dem neuen Rechnungslegungsrecht die Möglichkeit der Wertberichtigung auch auf Güter des Anlagevermögens ausgeweitet wurde und Abschreibungen wie Wertberichtigungen auf Anlagevermögen bei entsprechender Wertsteigerung rückgängig gemacht bzw. aufgelöst

<sup>12</sup> JÖRG ALTORFER, Die Ausdehnung des Beteiligungsabzuges auf Kapitalgewinne aus wesentlichen Beteiligungen (zit. Ausdehnung des Beteiligungsabzuges), der Schweizer Treuhänder 3/08, S. 165ff., Ziff. 2.6.1, S. 173.

<sup>13</sup> BGer 2C\_1082/2014 vom 29. September 2016, E. 4.3.1–4.3.2; BGer 2C\_309/2013 vom 18. September 2013, E. 2.4.1 und 3.9, in: StE 2013 B 72 14 2 Nr. 42; BGer 2C\_243/2012 vom 12. Juli 2012, E. 2.1 f.; VGer ZH vom 7. Dezember 2011, in: StE 2012 B 72 14 2 Nr. 38.

<sup>14</sup> Änderung des Obligationenrechts vom 23. Dezember 2011, AS 2012 6679.

<sup>15</sup> SSK, Analyse des Vorstandes SSK zum neuen Rechnungslegungsrecht (zit.: Analyse), Beschluss vom 12. Februar 2013.

<sup>16</sup> SSK, Analyse (Fn. 15), Beschluss vom 12. Februar 2013; S. 3.

<sup>17</sup> HANS ULRICH MEUTER, Gruppenbewertungen von Beteiligungen aus steuerrechtlicher Sicht, ZStP 3\_2016, S. 191 ff., S. 194.

werden können.<sup>18</sup> Das Bundesgericht gesteht den Steuerverwaltungen diesbezüglich sowohl in sachlicher wie zeitlicher Hinsicht einen enormen, praktisch unbegrenzten Ermessensspielraum zu, indem die Beurteilung der Frage, ob aus steuerlicher Sicht eine definitive Abschreibung oder eine (temporäre) Wertberichtigung vorgenommen wurde, erst ex post im Zeitpunkt, in dem die Beurteilung zu einer steuerlichen Konsequenz führen würde, insbesondere wenn eine Werterholung feststellbar sei, gemacht werden.<sup>19</sup> Mit letzter Konsequenz würde diese Argumentationslinie Art. 62 DBG inhaltlich praktisch insgesamt obsolet machen. Zusammengefasst heisst diese Stossrichtung, dass aus Abschreibungen auf massgeblichen Beteiligungen generelle Wertberichtigungen werden, die wie Rückstellungen jedwelcher Natur zu behandeln sind.

In einem jüngst ergangenen Urteil bestätigte zudem das Bundesgericht seine Praxis, dass Wertberichtigungen auf massgeblichen Beteiligungen analog Rückstellungen gemäss Art. 63 Abs. 2 DBG jederzeit auf ihre Werthaltigkeit überprüft werden dürften<sup>20</sup> und da sich der in den parlamentarischen Beratungen erwähnte Missbrauchsvorbehalt nicht aus dem Wortlaut erkennen lasse, ein solcher nicht anzuwenden sei (im französischen Original: «Enfin, s'il été effectivement révélé lors des travaux préparatoires que l'ajout de l'art. 62 al. 4 LIFD a été considéré comme nécessaire pour éviter des comportements assimilables à une évasion fiscale de la part du contribuable ([...]), force est de souligner que ni la condition d'une évasion fiscale, ni celle d'un abus de droit en lien avec la réduction pour participation, ne ressortent du texte de la disposition, qui n'a pas été remis en cause depuis son entrée en vigueur en 1998.»).<sup>21</sup>

«Ist damit nun alles ganz klar und einfach?»

Die programmierten stossenden Ergebnisse sollten zu denken geben: Entspricht es wirklich der ratio legis und unserem verfassungsrechtlichen Fiskal- und Steuergerechtigkeitsverständnis<sup>22</sup>, dass nicht-steuerlastmindernde Abschreibungen und Wertberichtigungen in beliebiger Höhe, die u.U. handelsrechtlich zwingend vorzunehmen waren, zu einem für das steuerpflichtige Unternehmen nicht vorhersehbaren Zeitpunkt aufgerechnet werden, z.B. in einem Jahr mit Beteiligungsabzug unter 100 %, und so zu einer vollen Versteuerung nicht-realisierten Gewinne führen, die u.U. höher sind als die effektiv realisierten Gewinne bei einer späteren Veräusserung? D.h. es geht um die Akzeptanz von Überbesteuerungen in beliebiger Höhe.

<sup>18</sup> HÜTTSCHE, TOBIAS, Kommentar zu Art. 960a OR, in: Pfaff Dieter/Glanz Stephan/Stenz Thomas/Zihler Florian (Hrsg.) Rechnungslegung nach Obligationenrecht – verb.ch Praxiskommentar, 2. überarbeitete Auflage, Zürich 2019, N. 95.

<sup>19</sup> Urteil des Bundesgerichts 2C\_1082/2014 vom 29. September 2016.

<sup>20</sup> Urteil des Bundesgerichts 2C\_132/2020 vom 26. November 2020, E.10.1.

<sup>21</sup> Urteil des Bundesgerichts 2C\_132/2020 vom 26. November 2020, E.10.4.4.

<sup>22</sup> RENÉ MATTEOTTI, Steuergerechtigkeit und Rechtsfortbildung, Bern 2007, S. 258.

Aus den Eckpunkten der dargestellten bundesgerichtlichen Rechtsprechung und den zu beobachtenden Entwicklungen in der Veranlagungspraxis resultiert deshalb folgender, jedoch nicht abschliessender Fragenkatalog<sup>23</sup>:

- (1) *Ist Art. 62 Abs. 4 DBG insgesamt oder zumindest für Wertberichtigungen aufgrund des neuen Rechnungslegungsrechts obsolet geworden i.S. einer Gleichstellung mit Rückstellungen gemäss Art. 63 DBG?*
- (2) *Soll die Bestimmung auf jegliche Fallkonstellationen angewandt werden und nicht nur auf steuerumgehungsähnliche Fälle?*
- (3) *Wie muss sich eine Werterholung als Voraussetzung für die Zwangsaufwertung äussern, d.h. was sind die Kriterien für eine objektiv feststellbare nachhaltige bzw. dauernde Werterholung?*
- (4) *Nach welchem Zeitpunkt definiert sich die massgebliche Quote der Beteiligung – nach jenem der Abschreibung oder nach jenem der Zwangsaufwertung?*

Bisher traf die Problematik vorab auf Beteiligungsgesellschaften zu, die auf kantonaler Ebene dem Holdingprivileg unterstanden. Mit der Abschaffung des Holdingsstatus mit der STAF wurde die Thematik auch auf kantonaler Stufe von einem eher theoretischen Problem (abgesehen von der Kapitalsteuer) zu einer sehr virulenten praktischen Fragestellung. Und zu einer im wahrsten Sinne des Wortes virulenten Wichtigkeit der Thematik könnte die jetzige Corona-Krise führen, da auf breiter Front viele Beteiligungen wertberichtigt werden mussten bzw. in naher Zukunft noch wertberichtigt werden müssen. Bei einem Aufschwung in zukünftigen Jahren würden dann konsequenterweise massenhaft Zwangsaufwertungen mit der Folge der Besteuerung von fiktiven Gewinnen vorgenommen werden, unabhängig davon, ob die ursprüngliche Wertberichtigung zu einer effektiven Steuererminderung geführt hatte oder nicht.

## **2. Anwendungsfragen zu Art. 62 Abs. 4 DBG**

### **2.1. Kernpunkte der Auslegung von Gesetzen**

Kurz zusammengefasst geht es bei der Auslegung von Gesetzen um die rechtlich und sachlich richtige Anwendung von Normen, entscheidend ist also der Normsinn und nicht der Wortsinn. Dabei hat sich die Gesetzesauslegung vom Gedanken leiten zu lassen, dass nicht schon der Wortlaut die Rechtsnorm darstellt, sondern erst das an Sachverhalten verstandene und konkretisierte Gesetz. Gefordert ist der sachlich richtige Entscheid im normativen Gefüge ausgerichtet auf ein befriedigendes Ergebnis aus der ratio

---

<sup>23</sup> Es würde sich zum Beispiel auch die Frage stellen, ob mit der Bestimmung tatsächlich auch Wertberichtigungen und Abschreibungen korrigiert werden können, die von Beginn weg nicht geschäftsmässig begründet waren, aber im Jahr der Verbuchung von der Steuerverwaltung nicht aufgegriffen wurden. Dies würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen.



legis.<sup>24</sup> Dabei hat die Sinnermittlung nicht nach subjektiven Wertvorstellungen, sondern nach den Vorgaben und Regelungsabsichten des Gesetzgebers zu erfolgen.<sup>25</sup> Rein fiskalische Interessen haben dabei keine Bedeutung.<sup>26</sup>

Die aus dem Methodenpluralismus hergeleiteten Auslegungsprinzipien sind in aller Kürze:

- der Gesetzeswortlaut (grammatikalisches Element),
- vornehmlich die Stellung der auszulegenden Vorschrift im Erlass und im Rechtssystem (systematisches Element),
- die dem Gesetz zugrundeliegenden Wertungen, der Zweck der gesetzlichen Ordnung (teleologische Element) sowie
- die Gesetzesmaterialien (historisches Element).

Aufgrund der besonderen Stellung des Legalitätsprinzips im Steuerrecht kommt dem Gesetzeswortlaut eine stärkere Stellung als in anderen Rechtsgebieten zu, da der Wortlaut als Richtschnur für die steuerlichen d.h. finanziellen Folgen des Steuerpflichtigen dient. Die Auslegung einer steuerrechtlichen Norm ist deshalb dann angezeigt, wenn der Wortlaut nicht klar ist, oder bei einem vermeintlich klaren Wortlaut Zweifel bestehen, ob er den wahren Sinn der Norm wiedergibt,<sup>27</sup> oder wie es das Bundesgericht ausdrückt, «wenn triftiger Grund für die Annahme besteht, der Wortlaut ziele am «wahren Sinn» der Regelung vorbei. Anlass dafür können die Entstehungsgeschichte der Bestimmung (historisch), ihr Zweck (teleologisch) oder der Zusammenhang mit anderen Vorschriften (systematisch) geben.»<sup>28</sup> Bei an sich klarem Wortlaut ist ein Abweichen davon nicht nur zulässig, sondern sogar notwendig, wenn sich zweifelsfrei ergibt, dass dieser nicht deren wahren Sinn wiedergibt.<sup>29</sup> Die Entstehungsgeschichte einer Norm darf indessen nur dann den Ausschlag geben, wenn die Materialien eine eindeutige Antwort liefern, d.h. eine bestimmte Vorstellung klar als herrschenden Willen des Gesetzgebers nachweisen.<sup>30</sup>

<sup>24</sup> BGE 128 I 34, S. 40 f., E. 3b.

<sup>25</sup> BGE 128 I 34, S. 40 f., E. 3b.

<sup>26</sup> MARKUS REICH, Steuerrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf, § 4 N 91.

<sup>27</sup> Ulich HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER/DANIELA THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Auflage, Zürich 2020, § 3 N 80.

<sup>28</sup> Urteil des Bundesgerichts 2C\_469/2015 vom 22. Februar 2016, E.3.2.2.

<sup>29</sup> Urteil des Bundesgerichts vom 28. Mai 2004, StE 2004 AII Nr. 1c, E. 4.3.

<sup>30</sup> FELIX RICHNER/WALTER FREI/STEFAN KAUFMANN/TOBIAS F. ROHNER, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. Auflage, Zürich 2021, VB zu StG N 26.

M.a.W. das dem Massgeblichkeitsgebot von Art. 191 c BV inhärente Demokratieprinzip wird dann am besten zum Durchbruch geholfen, «indem der Rechtsanwender nicht bloss befugt, sondern gehalten ist, eine Norm unter Einbezug sämtlicher Auslegungskriterien übergeordneten Rechts zu analysieren, um den erkennbaren politischen Willen möglichst umfassend zum Durchbruch zu verhelfen. [...] Gibt der Wortlaut den politischen Entscheid nicht richtig wieder, weil er zu weit oder zu eng ist, hindert das Massgeblichkeitsgebot den Richter also nicht, das Gesetz contra verba legis sed secundum legem bzw. praeter verba legis secundum legem anzuwenden. [...] Sind mehrere Lösungen denkbar, ist jene zu wählen, die der Verfassung entspricht.»<sup>31</sup> Weiter ist im Auslegungsprozess davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine krass ungerechten Steuernormen erlassen hat, die das Willkürverbot verletzen bzw. dass er keine Auslegungsergebnisse herbeiführen wollte, die sich konfiskatorisch auswirken.<sup>32</sup> Auslegungsergebnisse, die Steuergerechtigkeitsprinzipien widersprechen, sind deshalb zu vermeiden.<sup>33</sup>

Dabei darf angenommen werden, dass ein aus dem Wortlaut herbeigeführtes Auslegungsergebnis die gesetzgeberische Absicht nicht adäquat reflektiert, wenn:<sup>34</sup>

1. das Ergebnis in offensichtlichem Widerspruch zu den Steuergerechtigkeitsprinzipien steht,
2. das Ergebnis sich mit keiner ernsthaften fiskaltechnischen oder ausserfiskaltechnischen Zielsetzung rechtfertigen lässt oder die wortgetreue Anwendung sich mit Blick auf eine solche Zielsetzung als unverhältnismässig mit Blick auf die Steuergerechtigkeit darstellt und
3. wenn der Nachweis gelingt, dass die grammatikalische Auslegung der fraglichen Steuernorm im typischen oder Regel-Fall zu verfassungskonformen Ergebnissen führt.

D.h. umgekehrt, dass eine Auslegung gegen den Wortlaut nicht zulässig ist, wenn der Gesetzeswortlaut in den «typischen» bzw. Regel-Fällen ebenfalls zu verfassungswidrigen Ergebnissen führt und weder aus den Materialien noch aus der systematischen Stellung hervorgeht, dass der Gesetzeswortlaut die gesetzgeberische Absicht nicht adäquat reflektiert.<sup>35</sup>

---

<sup>31</sup> RENÉ MATTEOTTI, Steuergerechtigkeit und Rechtsfortbildung, Bern 2007, S. 247.

<sup>32</sup> RENÉ MATTEOTTI, Wirtschaftliche Betrachtungsweise und Steuergerechtigkeit, zsr Bd. 129 Heft 2 (2010), S. 217 ff., S. 226.

<sup>33</sup> RENÉ MATTEOTTI, Wirtschaftliche Betrachtungsweise und Steuergerechtigkeit, zsr Bd. 129 Heft 2 (2010), S. 217 ff., S. 226.

<sup>34</sup> RENÉ MATTEOTTI, Steuergerechtigkeit und Rechtsfortbildung, Bern 2007, S. 271.

<sup>35</sup> RENÉ MATTEOTTI, Steuergerechtigkeit und Rechtsfortbildung, Bern 2007, S. 277, der die Einschränkung jedoch nicht bei Verstössen gegen die Unantastbarkeit des Kerngehalts der Grundrechte oder das Willkürverbot angewandt wissen will.

Weiter ist im Steuerrecht allgemein und in Hinblick auf die vorliegende Fragestellung die wirtschaftliche Betrachtungsweise von grosser Bedeutung. Bei der wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Mittel der Sachverhaltsbeurteilung geht es um eine die äussere Form hindurchdringende materielle Würdigung des Sachverhaltes aus wirtschaftlicher Sicht, während es bei der wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Auslegungskriterium oder Rechtsgewinnungsprinzip im Wesentlichen darum geht, ob ein in einer Steuernorm verwendeter Begriff praeter oder contra verba legis wirtschaftlich ausgelegt werden darf.<sup>36</sup> Die wirtschaftliche Betrachtungsweise findet ihre Schranken in der ratio legis, d.h. dort wo eine Norm klare formale Schranken aufweist, verbietet sich eine wirtschaftliche Betrachtungsweise bzw. das Abstellen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse.<sup>37</sup> Eine wirtschaftliche Betrachtungsweise kommt zum Zug u.a., wenn sich zivilrechtliche Begriffe nach- oder umbilden sowie bei spezifischen steuerrechtlichen Begriffen, die nach wirtschaftlichen Kriterien auszuleuchten sind.<sup>38</sup> Die wirtschaftliche Betrachtungsweise ermöglicht es damit, wirtschaftlich gleichwertige Sachverhalte gleich zu besteuern und verhilft damit dem Steuergerechtigkeitsprinzip und der Forderung nach der Widerspruchslöslichkeit der Steuerrechtsordnung zum Durchbruch.<sup>39</sup>

Auf dieser Basis lassen sich die hiervor gestellten Fragen wie folgt beantworten, wofür der Wortlaut von Art. 62 Abs. 4 in der heutigen Fassung<sup>40</sup> vorangestellt sei (Kursivsetzung durch den Autor):

*Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 70 Abs. 4 Buchstabe b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.*

## **2.2. Ist Art. 62 Abs. 4 DBG insgesamt oder zumindest für Wertberichtigungen aufgrund des neuen Rechnungslegungsrechts obsolet geworden i.S. einer Gleichstellung mit Rückstellungen gemäss Art. 63 DBG?**

Die Fragestellung, ob Wertberichtigungen steuerrechtlich mit Rückstellungen gleichzusetzen bzw. gleich zu behandeln sind und welchen Einfluss das neue Rechnungslegungsrecht hierbei hat, ist fundamental und greift tief in Kernprinzipien des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts und dem damit zusammenhängenden Fiskalordnungsverständnis ein.

<sup>36</sup> RENÉ MATTEOTTI, Wirtschaftliche Betrachtungsweise und Steuergerechtigkeit, zsr Bd. 129 Heft 2 (2010), S. 217 ff., S. 219.

<sup>37</sup> MARKUS REICH, Steuerrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf, § 6 N 13ff.

<sup>38</sup> FELIX RICHNER/WALTER FREI/STEFAN KAUFMANN/TOBIAS F. ROHNER, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. Auflage, Zürich 2021, VB zu StG N 119.

<sup>39</sup> RENÉ MATTEOTTI, Wirtschaftliche Betrachtungsweise und Steuergerechtigkeit, zsr Bd. 129 Heft 2 (2010), S. 217 ff., S. 222–224.

<sup>40</sup> Geändert mit BG über USTR II, (Fn.5).

Die konsequente Anwendung des hiervor zitierten Bundesgerichtsurteils,<sup>41</sup> wonach die steuerliche Einordnung von Wertkorrekturen in definitive Abschreibungen oder temporäre und damit jederzeit auflösbare steuerliche Wertberichtigungen sowohl auf Gegenständen des Umlauf- wie Anlagevermögens insbesondere bei ersichtlichen Werterholungen ex post vorgenommen werden darf, würde dazu führen, dass jede Werterholung eines Aktivums zur Einordnung als temporäre Wertberichtigung führt und jederzeit aufgelöst werden könnte bzw. würde. Damit würde Art. 62 Abs. 4 DBG und in weiten Teilen Art. 62 DBG insgesamt tatsächlich obsolet werden, da die Korrektur bereits auf Basis der generellen Begrifflichkeiten im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorgenommen werden könnte.<sup>42</sup> Das Bundesgericht nimmt damit eine wirtschaftliche Betrachtungsweise vor und es stellt sich die Frage, ob diese für die vorliegende Fragestellung zulässig bzw. geboten ist.

### 2.2.1. Gesetzliche Grundlage und Systematik

Das DBG nennt Abschreibungen in Art. 62 und Rückstellungen in Art. 63. In seiner Urversion kannte das Gesetz den Begriff der Wertberichtigung nicht. Dieser ist erstmals und bisher auch einzig in Art. 62 Abs. 4 DBG genannt, der wie erwähnt mit der USTR I eingefügt wurde.

Allerdings fasst Art. 63 DBG den Rückstellungsbegriff sehr weit<sup>43</sup> und beinhaltet handelsrechtliche Wertberichtigungen auf Aktiven des Umlaufvermögens und nennt dabei insbesondere Waren und Debitoren (Art. 63 Abs. 1 lit. c DBG), was buchhalterisch nicht ganz korrekt ist.<sup>44</sup>

Abschreibungen sind gemäss Art. 62 DBG zulässig, wenn sie ausgewiesen sind (Abs. 1), und werden nach dem tatsächlichen Wert berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt (Abs. 2).

Korrekturnormen finden sich einerseits in Art. 58 Abs. 1 lit. b zweites Lemma DBG, wonach geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen dem Saldo

---

<sup>41</sup> Urteil des Bundesgerichts 2C\_1082/2014 vom 29. September 2016.

<sup>42</sup> JÜRIG ALTORFER/FABIAN DUSS/MICHAEL FELBER, Querschnittsthemen des Rechnungslegungsrechts/ Abweichende Bilanzvorschriften des Steuerrechts, in: Pfaff Dieter/Glanz Stephan/Stenz Thomas/Zihler Florian (Hrsg.) Rechnungslegung nach Obligationenrecht – veb.ch Praxiskommentar, 2. überarbeitete Auflage, Zürich 2019, S. 1046, Rz 44.

<sup>43</sup> JÜRIG ALTORFER/FABIAN DUSS/MICHAEL FELBER, Querschnittsthemen des Rechnungslegungsrechts/ Abweichende Bilanzvorschriften des Steuerrechts, in: Pfaff Dieter/Glanz Stephan/Stenz Thomas/Zihler Florian (Hrsg.) Rechnungslegung nach Obligationenrecht – veb.ch Praxiskommentar, 2. überarbeitete Auflage, Zürich 2019, S. 1056, Rz 69.

<sup>44</sup> FELIX RICHNER/WALTER FREI/STEFAN KAUFMANN/TOBIAS F. ROHNER, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. Auflage, Zürich 2021, §64 N 71.

der Erfolgsrechnung hinzuzurechnen sind, sowie in Art. 63 Abs. 2 DBG, wonach nicht mehr begründete Rückstellungen dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet werden.

Aus dem Wortlaut und der Systematik des Gesetzes lässt sich zuerst schliessen, dass Wertberichtigungen steuerlich das gleiche Schicksal wie Abschreibungen erfahren sollen, da sie nur hier und zusammen genannt werden. Weiter lässt sich schliessen, dass geschäftsmässig begründete steuerliche Abschreibungen als definitiv zu betrachten sind («Was einmal abgeschrieben ist, bleibt abgeschrieben»<sup>45</sup>), während ursprünglich geschäftsmässig begründete steuerliche Rückstellungen jederzeit auf ihre Berechtigung überprüft werden können (diese Feststellung erfolgt vorerst unabhängig von den handelsrechtlichen Begrifflichkeiten). Unter die steuerlichen Rückstellungen reiht das Gesetz auch handelsrechtliche Wertberichtigungen ein. Da diese Einreihung entgegen der handelsrechtlichen Terminologie erfolgt, kann daraus auch geschlossen werden, dass andere als die genannten Wertberichtigungen – sprich Wertberichtigungen auf dem Anlagevermögen – nicht unter den steuerlichen Rückstellungsbegriff fallen. Das Bundesgericht stellt jedoch zur Abgrenzung von steuerlichen Abschreibungen zu steuerlichen Wertberichtigungen auf die Dauerhaftigkeit des buchhalterischen Eingriffs ab, indem es feststellt, dass nur ein absolut definitiver Wertverzehr als Abschreibung, die steuerlich definitiv ist, berücksichtigt werden kann, während eine drohende oder vorübergehende Wertveränderung sowohl auf Anlage- wie Umlaufvermögen mit einer Wertberichtigung zu berücksichtigen ist. Weiter stellt es ohne Begründung fest, dass Wertberichtigungen zu den Rückstellungen, die einer jederzeitigen zu zählen sind und damit jederzeit überprüft werden können und es hält auch fest, dass es für die Unterscheidung von Abschreibung und Wertberichtigung auch nicht auf die buchhalterische Erfassung ankommt.<sup>46</sup> Das Bundesgericht koppelt demnach die steuerlichen Begrifflichkeiten Abschreibung und Wertberichtigung praktisch komplett von den handelsrechtlichen Begrifflichkeiten ab und konsequenterweise würde dies heissen, dass alle bilanziellen Gegenstände, denen noch ein wirtschaftlicher Wert zukommen könnte, nicht einer steuerlichen Abschreibung zugänglich sind, da der definitive Wertverzehr nicht absolut sicher ist.

Aufgrund des fundamentalen Charakters des Massgeblichkeitsprinzips sind für die weitere Bearbeitung der Fragestellung vorab die handelsrechtlichen Begrifflichkeiten zu klären.

<sup>45</sup> ERNST KÄNZIG, Die eidgenössische Wehrsteuer (Direkte Bundessteuer), 2. Aufl., I. Teil, Art. 1–44 WStB, Basel 1982, Art. 22 Abs. 1 lit. b N 113.

<sup>46</sup> BGER 2C\_1082/2014 vom 29. September 2016, E. 2.

### 2.2.2. Handelsrechtliche Vorgaben

Nach Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht dürfen Aktiengesellschaften ihr Anlagevermögen höchstens zu den Anschaffungs- oder den Herstellungskosten bewerten, unter Abzug der notwendigen Abschreibungen (Art. 665a OR bzw. Art. 960a Abs. 1 und 2 OR). Zum Anlagevermögen einer Aktiengesellschaft zählen auch Beteiligungen und andere Finanzanlagen (Art. 665a Abs. 1 aOR bzw. Art. 960d OR).

Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen müssen nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen werden (Art. 669 Abs. 1 aOR bzw. Art. 960a Abs. 3 OR). Nachfolgend wird näher auf die Begrifflichkeiten eingegangen.

#### a) Abschreibungen

Mit Abschreibungen wird dem definitiven Wertverzehr auf Aktiven Rechnung getragen. Anlass für eine Abschreibung geben in erster Linie die Abnutzung des Vermögenswerts und die Verringerung der Substanz. Abschreibungen stellen – im Gegensatz zu Rückstellungen – definitive Bewertungshandlungen dar.<sup>47</sup> Abschreibungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn der Wertverlust endgültig oder zumindest von Dauer erscheint.

Zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens dürfen zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen vorgenommen werden. Für die gleichen Zwecke kann handelsrechtlich davon abgesehen werden, nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen aufzulösen (Art. 960a Abs. 4 OR)<sup>48</sup>.

#### b) Wertberichtigungen

Wertberichtigungen sind Korrekturposten zu Aktiven für eine bereits eingetretene Entwertung oder eine zu erwartende Vermögenseinbusse. Durch Wertberichtigungen werden vorübergehende oder drohende Wertveränderungen auf Aktiven berücksichtigt.<sup>49</sup> Anders als bei Abschreibungen genügt für eine Wertberichtigung gemäss Imparitätsprinzip das Risiko eines Verlustes, ein endgültiger Wertverlust ist nicht gefordert. Wert-

---

<sup>47</sup> Urteil des Bundesgerichts 2C\_1155/2014 vom 1. Februar 2016 E. 4.3.5; BGE 137 II 353 E. 6.4.1; HÜTTCHÉ, TOBIAS, Kommentar zu Art. 960a OR, in: Pfaff Dieter/Glanz Stephan/Stenz Thomas/Zihler Florian (Hrsg.) Rechnungslegung nach Obligationenrecht – veb.ch Praxiskommentar, 2. überarbeitete Auflage, Zürich 2019, N. 62.

<sup>48</sup> MICHAEL BERTSCHINGER, Die handelsrechtliche und steuerrechtliche Gewinnermittlung unter dem revidierten Rechnungslegungsrecht, Bern 2020, N 370.

<sup>49</sup> BGE 137 II 353, E. 6.4.1; Urteile des Bundesgerichts 2C\_142/2012 vom 12. Dezember 2013, E. 2.4; Urteil des Bundesgerichts 2C\_243/2012 vom 12. Juli 2012, E. 2.1.

berichtigungen können demgemäss definitiven oder auch nur temporären Charakter haben, je nachdem ob sich ein definitiver Wertverlust einstellt oder nicht.

Unter dem bis Ende 2012 geltenden alten Rechnungslegungsrecht wurde der Begriff der Wertberichtigung auf die Wertkorrektur von Umlaufvermögen beschränkt. Wertberichtigungen auf Anlagevermögen i.S.v. Art. 960a Abs. 3 OR wurden hingegen als ausserordentliche oder ausserplanmässige Abschreibungen bezeichnet.<sup>50</sup> In der OR-Rechnungslegung bezeichnet man als Wertberichtigung alle Wertkorrekturen zu bilanzierten Aktiven, die nicht planmässige Abschreibungen darstellen.

Wie erwähnt kennt das Rechnungslegungsrecht für den Fall, dass die mit einer Wertberichtigung erfasste Werteinbusse nachträglich und voraussichtlich dauernd wegfällt, kein Wertaufholungsgebot. Eine solche Wertberichtigung kann beibehalten oder freiwillig aufgelöst werden.<sup>51</sup> D.h. zusammengefasst, es steht im Ermessen der Kauffrau, ob und wann er eine nicht mehr benötigte Wertberichtigung auflöst.

### c) Rückstellungen

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss aber schätzbar ist (Art. 960e Abs. 2 OR). Handelsrechtlich besteht wiederum keine Pflicht, nicht mehr begründete Rückstellungen aufzulösen (Art. 960e Abs. 4 OR).

Rückstellungen dienen der periodenkonformen Erfassung von Aufwendungen und Verlusten, die am Bilanzstichtag dem Grunde, nicht aber der Höhe nach bekannt sind, oder von Verbindlichkeiten und Lasten, die am Bilanzstichtag bereits bestehen, sich nach Betrag und Fälligkeit aber nicht genau bestimmen lassen, oder deren Bestand zweifelhaft ist. Rückstellungen sind insbesondere zu bilden, um ungewisse Verpflichtungen und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu decken.<sup>52</sup>

<sup>50</sup> PETER BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, 2. Auflage, Zürich 2019, 213 N 961 ff.; HÜTTICHE, TOBIAS, Kommentar zu Art. 960a OR, in: Pfaff Dieter/Glanz Stephan/Stenz Thomas/Zihler Florian (Hrsg.) Rechnungslegung nach Obligationenrecht – veb.ch Praxiskommentar, 2. überarbeitete Auflage, Zürich 2019, N. 90.

<sup>51</sup> HÜTTICHE, TOBIAS, Kommentar zu Art. 960a OR, in: Pfaff Dieter/Glanz Stephan/Stenz Thomas/Zihler Florian (Hrsg.) Rechnungslegung nach Obligationenrecht – veb.ch Praxiskommentar, Zürich 2014, N. 115; MICHAEL BERTSCHINGER, Die handelsrechtliche und steuerrechtliche Gewinnermittlung unter dem revidierten Rechnungslegungsrecht, Bern 2020, N 370).

<sup>52</sup> EXPERTSUISSE, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Zürich 2014, S. 213, Ziff. IV.2.24.

#### d) Zusammenfassung

Abschreibungen und Wertberichtigungen einerseits und Rückstellungen andererseits haben fundamental unterschiedliche Funktionen: Mit Rückstellungen werden künftige Mittel- oder Leistungsabflüsse berücksichtigt, während mit Wertberichtigungen drohende oder bereits eingetretene Verluste auf Aktiven abgebildet werden. Wertberichtigungen sind wie Abschreibungen Bewertungshandlungen, Rückstellungen hingegen Bilanzierungshandlungen.<sup>53</sup>

#### 2.2.3. Steuerrechtliche Abgrenzung von handelsrechtlichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen

Mit Blick auf die hiervor dargestellte bundesgerichtliche Rechtsprechung ist vorab festzuhalten, dass nur der handelsrechtliche Begriff der Rückstellung mit dessen steuerrechtlichem Begriff bzw. Behandlung übereinstimmt, während für Abschreibungen und Wertberichtigungen Handelsrecht und Steuerrecht auseinanderfallen. Konsequenterweise angewandt bedeutet die bundesgerichtliche wirtschaftliche Betrachtungsweise, dass wie erwähnt jeder bilanzielle Gegenstand, dem ein wirtschaftlicher Wert zukommen könnte, keiner Abschreibung zugänglich ist. D.h. entsprechend auch, dass handelsrechtliche Wertberichtigungen per se nicht unter die steuerlichen Abschreibungen fallen können, da gerade noch nicht ein absolut definitiver Wertverzehr festgestellt wurde. Zudem wären handelsrechtliche Abschreibungen bis zur Feststellung eines tatsächlichen Verlustes durch Verkauf oder Vernichtung des Gegenstandes ebenfalls nicht definitiv. In der Praxis hätte dies für die steuerliche Behandlung von Aktiven, die einer effektiven wirtschaftlichen Entwertung durch ihre Nutzung ausgesetzt sind, kaum Folgen, soweit deren planmässige Abschreibung den Praxisvorgaben der Steuerverwaltungen folgt.<sup>54</sup> Jedoch wären damit alle Vermögensgegenstände, deren Marktwert nicht per se einer alters- und nutzungsbedingten Entwertung unterliegen und die je nach Marktentwicklung und Inflation auch eine (nominelle) Wertsteigerung erfahren können – dazu zählen nebst den Beteiligungen insbesondere auch Immobilien und Immaterialgüterrechte – einer möglichen nachträglichen Zwangsauflösung von verbuchten Abschreibungen und Wertberichtigungen ausgesetzt.

Es stellt sich hier grundsätzlich die Frage, ob eine solche wirtschaftliche Betrachtungsweise angezeigt ist, indem sie der gesetzlichen Systematik und Absicht am besten zum Durchbruch hilft.

---

<sup>53</sup> MARKUS REICH, Steuerrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf, § 15 N 92.

<sup>54</sup> Z.B. Merkblatt der ESTV «Abschreibung Anlagevermögen».



Aus den folgenden Überlegungen erscheint diese wirtschaftliche Betrachtungsweise nicht haltbar:

- Massgeblichkeitsprinzip

- Das Bundesgericht trennt für Abschreibungen und Wertberichtigungen die steuerrechtlichen von den handelsrechtlichen Begriffen und stellt auf die absolute Dauerhaftigkeit der Wertkorrektur ab. Eine solche ist bei Vermögensgegenständen, die nicht zwingend einer alters- oder nutzungsbedingten Entwertung unterworfen sind, per definitionem nur ex post feststellbar im Zeitpunkt der Veräusserung oder der Vernichtung. Eine solche Regelbildung ist aus dem Gesetz nicht ables- und insbesondere nicht mit dem Massgeblichkeitsprinzip vereinbar. Das Gesetz verwendet grundsätzlich handelsrechtliche Begrifflichkeiten mit dem «Sündenfall», dass unter die Rückstellungen auch Wertberichtigungen auf dem Umlaufvermögen eingereiht sind, ohne diese als solche zu bezeichnen. Das Gesetz nennt aber bereits in Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG Abschreibungen und Rückstellungen, womit zweifelsohne die handelsrechtlichen Begriffe gemeint sind, und verzichtet darauf, in Art. 62 zu erwähnen, dass nur ein definitiver Wertverzehr unter den steuerlichen Begriff der Abschreibung fallen kann. Im Gegenteil ist aus der sprachlichen Logik des Gesetzes zu schliessen, dass nur Rückstellungen, zu denen steuerlich auch handelsrechtliche Wertberichtigungen auf dem Umlaufvermögen gehören, einer jederzeitigen Überprüfung zugänglich sind, übrige Wertkorrekturen jedoch nicht.
- Wäre der Gesetzgeber bei der Einführung von Art. 62 Abs. 4 DBG davon ausgegangen, dass ausserordentliche Abschreibungen (Wertberichtigungen nach neuem Rechnungslegungsrecht) steuerlich generell als Rückstellungen qualifizieren, wäre die Bestimmung für eine besondere Kategorie von Aktiven unnötig gewesen. Diese Bestimmung sollte auch eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen kantonalen Praxen herbeiführen, wonach einige Kantone auf Beteiligungen nur temporäre Wertberichtigungen für Steuerzwecke akzeptierten analog dem Umlaufvermögen, andere Kantone jedoch auch für Steuerzwecke Abschreibungen mit definitivem Charakter auf Beteiligungen zuliesse. Eine Vereinheitlichung kann aber logischerweise nur heissen, dass Wertberichtigungen auf Beteiligungen einen grundsätzlich definitiven Charakter aufweisen, ansonsten es keiner Korrekturnorm bedürfte. Eine Angleichung in die andere Richtung hingegen würde bedeuten, dass Abschreibungen grundsätzlich ihren definitiven Charakter für Steuerzwecke abgesprochen würde.<sup>55</sup> Der Gesetzgeber hatte wohl genau dieses

<sup>55</sup> MARC BAUEN, Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen aus steuerlicher Sicht, Diss. Universität Basel, S. 172.

Konzept – Abschreibungen und steuerliche Wertberichtigungen (sprich ausserordentliche Abschreibungen nach altem Rechnungslegungsrecht) sind als steuerlich definitiv zu betrachten – vor Augen.

Hätte der Gesetzgeber wirklich die umfassende Gleichstellung von Abschreibungen und Wertberichtigungen mit Rückstellungen gewollt, wie in KS 27 von Beginn weg angenommen, hätte er es sich einfacher machen und Art. 62 Abs. 4 DBG in dem Sinne formulieren können, dass Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen gemäss Art. 63 Abs. 2 DBG zu behandeln seien.

Dies hat der Gesetzgeber jedoch gerade nicht getan. Diese Feststellung ist vor dem Hintergrund der Prämisse zu sehen, dass der Gesetzgeber vermutungsweise keine sinnlosen Gesetze oder rein fiskalistische Wertungen vorgenommen hat bzw. verfassungskonform legiferiert hat. Da das vom Gesetzgeber geschaffene System widerspruchsfrei und verfassungskonform angewandt werden kann, besteht auch kein Raum für eine Korrektur in Praxis und Gerichtsbarkeit.

- Handelsrechtliche Abschreibungen und Wertberichtigungen bemessen sich nach dem tatsächlichen Wert des fraglichen Aktivums zum Bilanzstichtag, ansonsten sie nicht geschäftsmässig begründet wären. Der Verlust ist damit bereits eingetreten und bewertungstechnisch zu diesem Zeitpunkt definitiv festgestellt.<sup>56</sup> Art. 63 Abs. 1 lit. c DBG spricht demgegenüber von unmittelbar drohenden Verlustrisiken, während Wertkorrekturen bereits entstandene Verluste abdecken. Auch Wertkorrekturen, die zur Bildung stiller Reserven führen, dienen nicht unmittelbar drohenden Verlustrisiken.<sup>57</sup>
- Art. 62 Abs. 2 DBG nennt Wertkorrekturen nach dem tatsächlichen Wert der Aktiven und bezeichnet diese als Abschreibungen. Wertberichtigungen sind wie Abschreibungen Bewertungshandlungen und damit nach ihrem wirtschaftlichen Wert nicht unter den Rückstellungsbegriff gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. c DBG zu subsumieren.<sup>58</sup>
- Insgesamt würde die Subsumtion von Wertberichtigungen und grösstenteils Abschreibungen auf dem Anlagevermögen unter den Rückstellungsbegriff zu einer faktischen Auslösung des Massgeblichkeitsprinzips bzw. des Realisationsprinzips unterhalb der Anschaffungskosten und für Steuerzwecke in diesem Rahmen faktisch zu einem «mark-to-market»-Zwang führen. Die Verbindlichkeit der eingereichten Bilanz wäre für den Steuerpflichtigen ungleich grösser als für die Steu-

---

<sup>56</sup> FELIX RICHNER/WALTER FREI/STEFAN KAUFMANN/TOBIAS F. ROHNER, Kommentar zum Zürcher Steuer-gesetz, 4. Auflage, Zürich 2021, §64 N 70.

<sup>57</sup> JÜRIG ALTORFER/FABIAN DUSS/MICHAEL FELBER, Die steuerliche Gewinnermittlung unter neuem Rech-nungslegungsrecht, ASA 83, S. 521 ff., S. 535.

<sup>58</sup> MARKUS REICH, Steuerrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf, § 15 N 92.

erverwaltung, was der Schutzwirkung bzw. Bindungswirkung durch das Massgeblichkeitsprinzip diametral zuwiderläuft.<sup>59</sup> Hierfür sind jedoch weder dem Wortlaut noch dem System nach genügend Hinweise aus dem Gesetz selber oder dem Gesetzgebungsprozess zum neuen Rechnungslegungsrecht, der die Steuerneutralität des neuen Rechnungslegungsrechts als Prämisse hatte, ersichtlich<sup>60</sup>.

• Systemwidrige Resultate

- Die Subsumtion von Wertberichtigungen auf Aktiven unter die Rückstellungen bringt nur in Fällen, in denen die Wertberichtigung (bzw. Abschreibung) von Anfang an als nicht geschäftsmässig begründet angesehen werden muss, befriedigende, d.h. systemkonforme Resultate hervor, da mit einer Korrektur aus steuerlicher Sicht die korrekte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wiederhergestellt wird. Die Unterstellung von Wertberichtigungen auf dem Umlaufvermögen unter die steuerlichen Rückstellungen durch den Gesetzgeber führt in der Praxis kaum zu grob widersprüchlichen Ergebnissen, da hier Wertdifferenzen zu den Anschaffungswerten gemäss der Natur des Umlaufvermögens eh kurzfristig realisiert werden.
- Ist eine Wertberichtigung oder Abschreibung jedoch im Zeitpunkt der Verbuchung als geschäftsmässig begründet anzusehen, droht eine steuerliche Aufwertung auf den Anschaffungswert vor der echten Realisation (d.h. Veräusserung des Aktivums) zu einer Überbesteuerung zu führen, wenn zum Beispiel die tatsächliche spätere Veräusserung zu einem Wert unter den ursprünglichen Anlagekosten erfolgt. Gleichzeitig könnte so eine fortlaufende Besteuerung einer inflationsbedingten Preissteigerung auf dem betreffenden Aktivum erfolgen – wohlgemerkt ohne, dass eine effektive wirtschaftliche Wertsteigerung zu verzeichnen wäre.
- Aufgrund des Realisations- und Imparitätsprinzips müssen sich Verluste im Gegensatz zu Erträgen nicht durch eine Transaktion mit einer Gegenpartei konkretisieren.<sup>61</sup> Eine Korrekturnorm kennt das DBG jedoch nur für Rückstellungen (Art. 63 Abs. 2 DBG), nicht jedoch für Abschreibungen. Korrekturnormen dienen der (Wieder-)Herstellung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Eine solche macht für Rückstellungen absolut Sinn, da mit der geschickten inhaltlichen und zeitlichen Steuerung der Bildung und Auflösung von

<sup>59</sup> MARKUS REICH, Steuerrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf, § 15 N 65f.

<sup>60</sup> Die Botschaft zum neuen Rechnungslegungsrecht (FN 14) schränkt zwar den Anspruch bezüglich Steuerneutralität gerade bezüglich Wertberichtigungen ein, tut dies jedoch ohne Auseinandersetzung mit dem bestehenden System bzw. den Folgen. Dieser Hinweis kann deshalb nicht massgebend für die Erarbeitung der Gesetzgeberischen Normhypothese sein.

<sup>61</sup> JÜRIG ALTORFER/FABIAN DUSS/MICHAEL FELBER, Die steuerliche Gewinnermittlung unter neuem Rechnungslegungsrecht, ASA 83, S. 521 ff., S. 534f.

Rückstellungen der steuerbare Ertrag massiv beeinflusst werden kann, was auch ihrer Natur als Bilanzierungshandlungen entspricht. Die kurzfristige Wiederherstellung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steht bei Abschreibungen und Wertberichtigungen jedoch im Widerspruch mit dem Realisationsprinzip, dem Totalgewinnprinzip und generellen Steuergerechtigkeitsüberlegungen. D.h. bezüglich Abschreibungen und Wertberichtigungen ist es (lediglich) eine Frage der Zeit, bis der Fiskus zu seinen rechtmässigen Einnahmen kommt, was bei Rückstellungen nicht gleichermaßen gesagt werden kann. Deshalb galt jahrzehntelang der unter dem Bundesbeschluss über die direkte Bundessteuer<sup>62</sup> entwickelte Grundsatz «was abgeschrieben ist, bleibt abgeschrieben».<sup>63</sup>

- Wirtschaftliche Betrachtungsweise

- Das Abstellen auf die Dauerhaftigkeit der Wertkorrektur überzeugt vor diesem Hintergrund nicht. Die Dauerhaftigkeit bzw. deren Fehlen mag ein gemeinsames Element von handelsrechtlichen Wertberichtigungen und mitunter Abschreibungen einerseits mit Rückstellungen andererseits bilden, jedoch sind es zwei völlig unterschiedliche Sachverhalte sowohl zivilrechtlicher wie wirtschaftlicher Natur. Die gesetzgeberische Vereinfachung in Art. 63 DBG hat im Bereich des Umlaufvermögens kaum praktische Bedeutung. Im Bereich des Anlagevermögens darf aber über die Brücke der fehlenden absoluten Dauerhaftigkeit nicht die gleiche Vereinfachung herbeigeführt werden, da damit gravierende, vom Gesetz nicht abgedeckte Folgen verbunden sind. Bereits der grammatikalische Wortlaut von Art. 63 Abs. 1 DBG lässt nicht auf das Element der Dauerhaftigkeit i.S. dass alle Buchungen, die nicht einen absolut definitiven Wertverzehr widerspiegeln, schliessen. Die Nennung von Umlaufvermögen oder andere unmittelbar drohende Verlustrisiken weist vielmehr in die Richtung von ausgesprochen kurzfristigen Zeitverhältnissen und es lässt sich nicht erschliessen, wieso eine Wertberichtigung auf einer Beteiligung bspw. 20 Jahre nach deren Verbuchung unter diesem Titel zwangsaufgelöst werden können soll. Sie widerspricht aber auch der Logik, die für die geschäftsmässige Begründetheit von Wertberichtigungen nach neuem Rechnungslegungsrecht bzw. ausserordentlichen Abschreibungen nach altem Rechnungslegungsrecht angewandt wird, die nur anerkannt wird, wenn die Wertkorrektur definitiv oder zumindest von Dauer (also nicht absolut dauerhaft)

---

<sup>62</sup> Bundesbeschluss vom 9. Oktober 1987 über die direkte Bundessteuer, AS 1988 338.

<sup>63</sup> ERNST KÄNZIG, Die eidgenössische Wehrsteuer (Direkte Bundessteuer), 2. Aufl., I. Teil, Art. 1–44 WStB, Basel 1982, Art. 22 Abs. 1 lit. b N 113.

ist.<sup>64</sup> Diese Logik orientiert sich stark an den handelsrechtlichen Vorgaben für die Verbuchung von Wertkorrekturen. Diese Logik wird quasi eine Sekunde nach der initialen Verbuchung komplett aufgelöst.

- Erhellend wirkt diesbezüglich auch das Stöbern in den Analen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. In seinem Urteil vom 15. Juli 1949<sup>65</sup> erörterte das Bundesgericht ausführlich den steuerrechtlichen Rückstellungsbegriff und schränkte diesen im Sinne der jederzeitigen Überprüfbarkeit auf «Reserven», die aufgrund einer «ausgesprochen vorläufigen Beurteilung der Verhältnisse» gebildet wurden, um die Vermögensverhältnisse am Bilanzstichtag nicht zu günstig erscheinen zu lassen. Es trennt diese strikt von «vermögensbildenden Rückstellungen» (sei es in der Form von Reserven oder überhöhten Abschreibungen oder Wertberichtigungen), die – einmal als geschäftsmässig begründet akzeptiert – erst bei der Realisierung oder Freigabe durch das Unternehmen steuerlich wiedereingebracht werden können. Es unterschied demnach in einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise Bewertungs- von Bilanzierungshandlungen.

- Neues Rechnungslegungsrecht

- An den geäusserten Bedenken ändert auch das neue Rechnungslegungsrecht nichts. Die im vorliegenden Zusammenhang wesentliche Änderung durch das neue Rechnungslegungsrecht erfuhr der Begriff der Wertberichtigung, indem die Möglichkeit der Wertberichtigung auch auf Güter des Anlagevermögens ausgeweitet wurde und Abschreibungen wie Wertberichtigungen auf Anlagevermögen bei entsprechender Wertsteigerung wieder rückgängig gemacht bzw. aufgelöst werden können.<sup>66</sup>

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit dem neuen Rechnungslegungsrecht die Terminologie zwischen definitiven und nicht absolut definitiven Werteinbussen auf Anlagevermögen systematisiert und präzisiert wurde.

In der OR-Rechnungslegung bezeichnet man als Wertberichtigung alle Wertkorrekturen zu bilanzierten Aktiven, die nicht planmässige Abschreibungen darstellen. Wie erwähnt kennt das Rechnungslegungsrecht für den Fall, dass die mit einer Wertberichtigung erfasste Werteinbusse nachträglich und voraussichtlich dauernd wegfällt, kein Wertaufholungsgebot. Eine solche Wertberichtigung

---

<sup>64</sup> MARKUS REICH/MARINA ZÜGER/PHILIPP BETSCHART in Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum DBG, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 28 N 44.

<sup>65</sup> BGE 75 I 255, E.

<sup>66</sup> OR Art. 960a.

kann beibehalten oder freiwillig aufgelöst werden.<sup>67</sup> D.h. zusammengefasst, es steht im Ermessen der Kauffrau, ob und wann sie eine nicht mehr benötigte Wertberichtigung auflöst.

- Es ist in keiner Weise ersichtlich, wieso sich daraus fundamentale Änderungen auf die Systematik des DBG ergeben sollten, insbesondere auf die Unterscheidung zwischen Abschreibungen und Wertberichtigungen gemäss Art. 62 DBG und Rückstellungen gemäss Art. 63 DBG. Die neue rechnungslegungsrechtliche Terminologie kann ohne Weiteres auf die bestehende Systematik des DBG übertragen werden, da der wirtschaftliche Gehalt für die Unterscheidung von Art. 62 DBG zu Art. 63 DBG damit in keiner Weise berührt wurde.<sup>68</sup> Altrechtliche ausserordentliche Abschreibungen und steuerliche Wertberichtigungen fallen neuerrechtlich unter den Begriff der Wertberichtigung, womit der zivilrechtliche und steuerrechtliche Begriff der Wertberichtigung zusammenfallen. Das vom Gesetzgeber unter dem alten Rechnungslegungsrecht geschaffene System, wonach Abschreibungen und Wertberichtigungen grundsätzlich definitiv sind und nur Rückstellungen im zivilrechtlichen Sinn und handelsrechtliche Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen qua expliziter Korrekturnorm steuerlich korrigiert werden können, lässt sich somit verfassungskonform und widerspruchsfrei fortführen.<sup>69</sup>

Es ist aufgrund vorstehender Überlegungen festzuhalten, dass für eine «saubere» redaktionelle Legiferierung bei der Einführung des neuen Rechnungslegungsrechts der Term «Wertberichtigung auf Anlagevermögen» in Art. 62 Abs. 2 DBG hätte eingefügt werden müssen, um schon auf begrifflicher Ebene ein konsistentes System einzuführen. Dies wiederum würde Art. 62 Abs. 4 DBG als Korrekturnorm für steuerlich grundsätzlich definitive Abschreibungen und Wertberichtigungen auf einer besonderen Kategorie des Anlagevermögens den richtigen systematischen Rahmen geben.<sup>70</sup>

---

<sup>67</sup> HÜTTICHE, TOBIAS, Kommentar zu Art. 960a OR, in: Pfaff Dieter/Glanz Stephan/Stenz Thomas/Zihler Florian (Hrsg.) Rechnungslegung nach Obligationenrecht – veb.ch Praxiskommentar, 2. überarbeitete Auflage, Zürich 2019, N. 115; MICHAEL BERTSCHINGER, Die handelsrechtliche und steuerrechtliche Gewinnermittlung unter dem revidierten Rechnungslegungsrecht, Bern 2020, N 370.

<sup>68</sup> MARKUS REICH/MARINA ZÜGER/PHILIPP BETSCHART in Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum DBG, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 28 N 44.

<sup>69</sup> JÜRIG ALTORFER/FABIAN DUSS/MICHAEL FELBER, Die steuerliche Gewinnermittlung unter neuem Rechnungslegungsrecht, ASA 83, S. 521 ff., S. 535.

<sup>70</sup> STEPHAN KUHN/SARAH DUBACH in Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum DBG, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 62 N29 postulieren, dass auf massgeblichen Beteiligungen nur noch Wertberichtigungen zugelassen werden sollten, da diese eh aufgelöst werden könnten. Dagegen sind die gleichen Argumente anzuführen wie bezüglich der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

Unter dieser Prämisse wäre die Notwendigkeit einer Spezialnorm zur Korrektur von Wertberichtigungen auf massgeblichen Beteiligungen – sofern gewünscht – auch unter dem neuen Rechnungslegungsrecht gegeben, einzig mit dem Unterschied, dass mit dem neuen Rechnungslegungsrecht die Gestaltungsmöglichkeiten erweitert wurden, indem neu Wertberichtigungen und auch Abschreibungen auf Beteiligungen aufgelöst werden dürfen (aber nicht müssen), dies im Gegensatz zum definitiven Charakter der Abschreibungen unter dem alten Rechnungslegungsrecht.

Das Bundesgericht scheint nun wie bereits erwähnt unter dem neuen Rechnungslegungsrecht jedoch der Linie zu folgen, dass weiterhin Wertberichtigungen – auch jene auf Aktiven des Anlagevermögens – steuerlich unter den Rückstellungsbegriff zu subsumieren und deshalb einer jederzeitigen Überprüfung durch die Steuerbehörde zugänglich sind. Weiter soll gemäss dieser Linie die Beurteilung der Frage, ob ursprünglich eine definitive Abschreibung oder eine temporäre Wertberichtigung vorgenommen wurde, erst ex post im Zeitpunkt, indem die Beurteilung zu einer steuerlichen Konsequenz führen würde, insbesondere wenn eine Werterholung feststellbar sei, gemacht werden.<sup>71</sup> Es ist unklar, nach welchen Kriterien eine nachträgliche Beurteilung, ob ursprünglich eine definitive Abschreibung oder eine temporäre Wertberichtigung vorlag, vorgenommen werden soll. Eine nachträglich festgestellte Werterholung würde wie erwähnt zwangsweise den temporären Charakter der ursprünglich verbuchten Wertkorrektur unter Beweis stellen, womit in einem Zirkelschluss die Unterscheidung von Abschreibung und Wertberichtigung obsolet würde.<sup>72</sup>

Die dargestellte Verletzung des Realisations- und Totalgewinnbesteuerungsprinzips resultiert nicht aufgrund spezifischer Anordnung durch den Gesetzgeber, sondern durch die Subsumtion von nicht absolut definitiven Wertkorrekturen (worunter handelsrechtliche Abschreibungen und Wertberichtigungen fallen) auf Anlagevermögen unter den Rückstellungsbegriff in einer erweiterten Auslegung von Art. 63 DBG. Das mit seiner wirtschaftlichen Betrachtungsweise vom Bundesgericht geschaffene Steuerrechtssystem reduziert somit nicht die Widersprüchlichkeit der vom Gesetzgeber geschaffenen Steuerrechtsordnung, sondern im Gegenteil sie schafft erst solche Widersprüchlichkeiten und hebt das vom Gesetzgeber geschaffene System komplett aus, weshalb diese wirtschaftliche Betrachtungsweise nicht haltbar ist. Es wäre gerade die Aufgabe der Rechts-

<sup>71</sup> Urteil des Bundesgerichts 2C\_1082/2014 vom 29. September 2016, E. 2.

<sup>72</sup> JÜRIG ALTORFER/FABIAN DUSS/MICHAEL FELBER, Querschnittsthemen des Rechnungslegungsrechts/ Abweichende Bilanzvorschriften des Steuerrechts, in: Pfaff Dieter/Glanz Stephan/Stenz Thomas/Zihler Florian (Hrsg.) Rechnungslegung nach Obligationenrecht – veb.ch Praxiskommentar, 2. überarbeitete Auflage, Zürich 2019, S. 1046, Rz 44ff.

anwendung, Widersprüchlichkeiten der Ordnung zu reduzieren und ein konsistentes System, mithin praktische Konkordanz, zu schaffen.<sup>73</sup>

Die bestehende Steuerrechtsordnung kann auch ohne die bundesgerichtliche wirtschaftliche Betrachtungsweise widerspruchsfrei gelebt werden. Eine wirtschaftliche Betrachtungsweise kann aber nur dort greifen, wo sie hilft, die Widersprüchlichkeit der Steuerrechtsordnung zu vermindern.<sup>74</sup> Inhaltlich handelt es sich demnach um eine verpönte Gesetzeskorrektur.

Mit Blick auf Art. 62 Abs. 4 DBG lässt sich somit Folgendes festhalten:

Der Term «Wertberichtigung» wird nur an dieser Stelle im Gesetz genannt und dies zusammen mit Abschreibungen, was unterstreicht, dass Wertberichtigungen und Abschreibungen steuerlich das gleiche Schicksal erhalten sollen<sup>75</sup> wie bereits hiavor unter Ziffer 2.2.1. aufgezeigt wurde und der Konzeption des Gesetzgebers entspricht.

Der Gesetzgeber hat sodann darauf verzichtet, im Rahmen des Erlasses des neuen Rechnungslegungsrechts Art. 62 Abs. 4 DBG anzupassen, woraus zu schliessen ist, dass die bisherige Konzeption beibehalten werden kann bzw. beizubehalten ist.

Weiter deutet der grammatikalische Wortlaut auch auf die Natur von Art. 62 Abs. 4 DBG als *lex specialis* hin, wird doch auf Art. 70 Abs. 4 DBG verwiesen, in dem der Beteiligungsabzug für Kapitalgewinne auf der Veräusserung von Beteiligungen normiert ist. Es ist von Wertberichtigungen und Abschreibungen auf solchen Beteiligungen die Rede, womit zum Ausdruck gebracht ist, dass Vorgänge im Zusammenhang mit massgeblichen Beteiligungen gesondert zu beurteilen sind.

#### **2.2.4. Zwischenergebnis**

Es ist festzuhalten, dass ein System, in welchem handelsrechtliche Abschreibungen und Wertberichtigungen grundsätzlich steuerlich als definitiv zu betrachten sind und nur im Falle von massgeblichen Beteiligungen gemäss Art. 62 Abs. 4 DBG wieder rückgängig gemacht werden können, als einzige Normhypothese widerspruchsfrei und verfassungskonform angewendet werden kann. Sie drückt deshalb den gesetzgeberischen Willen am besten aus und ist der bundesgerichtlichen Praxis vorzuziehen, die u.U. elementaren

---

<sup>73</sup> RENÉ MATTEOTTI, *Wirtschaftliche Betrachtungsweise und Steuergerechtigkeit*, zsr Bd. 129 Heft 2 (2010), S. 217 ff., S. 226.

<sup>74</sup> RENÉ MATTEOTTI, *Wirtschaftliche Betrachtungsweise und Steuergerechtigkeit*, zsr Bd. 129 Heft 2 (2010), S. 217 ff., S. 223.

<sup>75</sup> MARKUS REICH/MARINA ZÜGER/PHILIPP BETSCHART in Zweifel/Beusch (Hrsg.), *Kommentar zum DBG*, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 28 N??



Steuergerechtigkeitsüberlegungen zuwiderlaufende Ergebnisse im Einzelfall hervorrufen kann.

Entsprechend ist auch durch das neue Rechnungslegungsrecht Art. 62 Abs. 4 DBG weder für Wertberichtigungen allein noch als Ganzes obsolet geworden.

## **2.3. Generelle Anwendbarkeit oder nur auf umgehungsähnliche Sachverhalte**

### **2.3.1. Grammatikalische Elemente**

Der Wortlaut lässt scheinbar eindeutig auf eine generelle Anwendbarkeit schliessen, so wie es das Bundesgericht tut.<sup>76</sup> Es ist zudem im generellen Sinn festzustellen, dass es sich um eine Korrektornorm für eine spezifische Kategorie von Anlagevermögen handelt.

Gemessen an der eingangs dargestellten Regelungsabsicht<sup>77</sup> des historischen Gesetzgebers – Möglichkeit der Korrektur von umgehungsnahe Tatbeständen – wirkt der Wortlaut verunglückt und unpräzise. Dies wäre dann zu akzeptieren, wenn damit insgesamt sachlich korrekte und damit verfassungskonforme Lösungen erzielt würden. In verschiedenen Fallkonstellationen werden jedoch mit einer generellen Anwendung verfassungsrechtliche Prinzipien, namentlich das Gleichbehandlungsgebot im engeren Sinn, das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die Eigentumsgarantie in unterschiedlicher Stärke potentiell verletzt, weshalb eine weitergehende Auslegung vorzunehmen ist. Die im zitierten Bundesgerichtsurteil vorgenommene absolute Anwendung des Massgeblichkeitsgebots, mithin die Nichtanwendung des üblichen Methodenpluralismus trotz der Nennung entsprechender Hinweise – das Bundesgericht anerkennt ja gerade die in den Materialien dokumentierte Absicht des historischen Gesetzgebers – erscheint vor diesem Hintergrund nicht haltbar und es sind weitere Überlegungen anzustellen.

### **2.3.2. Systematische Elemente**

Das System des schweizerischen Unternehmenssteuerrecht fusst auf dem Prinzip der doppelten Besteuerung von Gewinnen juristischer Personen, einmal auf Stufe Unternehmen und einmal auf Stufe Gesellschafter.<sup>78</sup> Zur Realisierung einer rechtsform- und strukturunabhängigen Besteuerung dienen das Teilbesteuerungsverfahren einerseits, in Konzernstrukturen der Beteiligungsabzug andererseits. Der Beteiligungsabzug dient vereinfacht dargestellt also dazu, dass die in einer operativen Gesellschaft erwirtschafteten

<sup>76</sup> Urteil des Bundesgerichts 2C\_132/2020 vom 26. November 2020.

<sup>77</sup> Wie das zitierte Votum von BR Villiger zeigt, hatte der Gesetzgeber als Regelfall eine «quid pro quo» Situation zwischen Fiskus und Steuerpflichtigem vor Augen, in dem Abschreibungen und Wertberichtigungen zu einer Verringerung der Steuerzahllast führen würden.

<sup>78</sup> MARKUS REICH, Steuerrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf, § 18 N 35.

und versteuerten Gewinne ohne oder nur mit einer geringen zusätzlichen Besteuerung von einer Holdinggesellschaft vereinnahmt und an deren Gesellschafter weitergeleitet werden können. Mit diesem System wird der Besteuerung gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem Gleichheitsgrundsatz gemäss Art. 8 BV nachgekommen.

Dass der Gesetzgeber Art. 62 Abs. 4 DBG (und Art. 70 Abs. 5 DBG) nur eingeschränkt auf Missbrauchsfälle bzw. solchen, die einer Steuerumgehung nahekommen, angewandt haben wollte, macht auch vor diesem Hintergrund Sinn. Würde die zwangsweise Aufwertung in jedem Fall angewandt werden dürfen, könnte dies im Gegenteil dazu führen, dass gerade bei Beteiligungsgesellschaften systematisch steuerfreie Erträge (Dividenden und Kapitalgewinne auf qualifizierenden Beteiligungen) in ordentlich steuerbare fiktive Aufwertungsgewinne umgewandelt würden und unter dem Blickwinkel des Totalgewinnprinzips zu einer effektiven Überbesteuerung bei späterer effektiver Realisation (d.h. Verkauf der Beteiligung) mit einem Gewinn unter der Summe der vorgenommenen Zwangsaufwertungen führen könnte. Die Frage stellt sich auch, wie mit den in der Steuerbilanz zwangsaufgewerteten Beteiligungen bei einer späteren Wertverminderung umgegangen werden müsste. Konsequenterweise müssten diese in der Steuerbilanz wieder abgeschrieben werden, da sie nun offensichtlich mit einem zu hohen Wert angesetzt sind. So würde sich für Beteiligungen quasi ein eigenständiges «Steuer-Accounting» ergeben, was jedoch dem Massgeblichkeitsprinzip völlig zuwiderlaufen würde.<sup>79</sup>

Dass mit dieser Missbrauchsvorschrift auch die Möglichkeit einer Mehrfachbelastung eingeführt oder in Kauf genommen werden sollte, lässt sich den Materialien nicht entnehmen. Im Gegenteil spricht die Tatsache, dass mit der Unternehmenssteuerreform I eine wirtschaftsfreundliche Zielsetzung verfolgt wurde und der Holdingstandort Schweiz gestärkt werden sollte, sogar klar gegen eine solche Annahme. Erklärtes Ziel der Steuerreform war eine insgesamt tiefere Steuerbelastung<sup>80</sup> bzw. die Steuerbelastung für alle (natürlichen und juristischen Personen) möglichst tief zu halten<sup>81</sup> und die steuerliche Doppelbelastung von Aktiengesellschaft und Aktionär im Rahmen von Gewinnausschüttungen zu mildern.<sup>82</sup>

Steuersystematische Überlegungen sprechen wie die grammatikalische Würdigung dafür, dass Abschreibungen und Wertberichtigungen gesondert und besonders zu betrachten und nicht wie Rückstellungen jeglicher Natur zu behandeln sind. Die gesonderte Behandlung von massgeblichen Beteiligungen zeigt sich auf an anderen Orten, aktuell

---

<sup>79</sup> Urteil des Bundesgerichts 2C\_469/2015 vom 22. Februar 2016, E. 2.2.4.

<sup>80</sup> Botschaft zur Reform der Unternehmensbesteuerung 1997 vom 26. März 1997 (zit. Botschaft USTR I), BBl 1997 II 1175.

<sup>81</sup> Botschaft USTR I (Fn. 69), BBl 1997 II 1184.

<sup>82</sup> Botschaft USTR I (Fn. 69), BBl 1997 II 1172 f.

bei den Übergangsbestimmungen zur STAF.<sup>83</sup> Dabei können bei Holdinggesellschaften, die neu ordentlich besteuert werden, Beteiligungen von 10 % und mehr bis auf die Gesteungskosten aufgewertet werden, sofern dieser nicht über dem Verkehrswert liegt. Beteiligungen unter 10 % können jedoch in jedem Fall auf den Verkehrswert aufgewertet werden. Diese Unterscheidung macht nicht nur Sinn, sondern ist steuersystematisch geboten. Würden Beteiligungen unter 10 % nicht auf den Verkehrswert aufgewertet werden können, würde dies wirtschaftlich zu einer nachträglichen Besteuerung der unter dem Holdingprivileg geschaffenen stillen Reserven führen. Beteiligungen von 10% und mehr unterliegen neu jedoch dem Beteiligungsabzug und werden indirekt freigestellt. Gleiches galt übrigens schon altrechtlich vor der STAF bei Systemwechselfällen. Hierzu wird z.B. im Zürcher Steuerbuch ausgeführt, dass sichergestellt werden muss, dass Abschreibungen auf Beteiligungen, welche sich während der Zeit der Statusbesteuerung nicht gewinnsteuerwirksam ausgewirkt haben, bei deren «Wiedereinbringung» nicht zur Besteuerung gelangen.<sup>84</sup> Umgekehrt konnte nach einem Eintritt in den Holdingsstatuts während einer gewissen Zeitspanne noch eine nachträgliche (ordentliche) Besteuerung von wiedereingebrachten Abschreibungen auf massgeblichen Beteiligungen bei deren Veräusserung erfolgen.<sup>85</sup>

Die Parallelität der Systemwechselfälle und dem wirtschaftlichen Gehalt von Art. 62 Abs. 4 DBG springt ins Auge und stellt die Gleichstellung mit Rückstellungen (Art. 63 Abs. 2 DBG) weiter in Frage. Eine Zwangsaufwertung auf einer massgeblichen Beteiligung wirkt wie ein Systemwechsel, indem stille Reserven steuersystematisch realisiert und nicht dem Beteiligungsabzug unterstellt werden (wo dies trotz dem Gesteungskostenprinzip erreicht werden könnte). Dies erscheint dort gerechtfertigt, wo die ursprüngliche Abschreibung steuermindernd und damit ebenfalls ausserhalb der indirekten «Entsteuerung» von massgeblichen Beteiligungen durch das System des Beteiligungsabzugs Wirkung entfaltetete. Diesem Gedanken scheint übrigens auch das KS 27 in Ziffer 2.6.4 zu folgen, indem stipuliert wird, dass im Umfang der Verrechnung der Abschreibung mit Ertrag aus der betreffenden Beteiligung keine Zwangsaufwertung gemäss Art. 62 Abs. 4 DBG vorgenommen werden kann. Die Abschreibung wirkt hier nur innerhalb des Systems und braucht nicht korrigiert zu werden.

Die Regelungen zu den Systemwechselfällen stellen sicher, dass aus dem Systemwechsel für den Steuerpflichtigen weder ungerechtfertigte Vorteile noch ungerechtfertigte Nachteile entstehen. Analog angewandt auf Art. 62 Abs. 4 DBG heisst dies, dass soweit

<sup>83</sup> STAF (Fn.3).

<sup>84</sup> Zürcher Steuerbuch, Übergang von der Besteuerung als Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaft zur ordentlichen Besteuerung (Statuswechsel): Auswirkungen auf die stillen Reserven und die Vorjahresverluste, Nr. 73.3, Ziff. 2.

<sup>85</sup> Zum Beispiel §75 Abs. 1 StG ZH.

die Wertberichtigung auf einer massgeblichen Beteiligung nicht zu einer Steuerminde- rung führte und somit nur innerhalb des Systems des Beteiligungsabzuges wirkte, nicht darauf zurückzukommen gebraucht werden muss. Umgekehrt kann die generelle An- wendung von Art. 62 Abs. 4 DBG nicht unter Hinweis auf «Unschärfen des Systems des Beteiligungsabzugs» oder «Restbesteuerung aufgrund der indirekten Freistellungsme- thode», die zuweilen ins Feld geführt werden, systematisch gerechtfertigt werden, da die «Unschärfe» bzw. Restbesteuerung nur durch die systemwidrige Anwendung der Be- stimmung zu Tage tritt.

Die genannte Inkaufnahme von «Restbesteuerungen» durch die Beibehaltung des Sys- tems des Beteiligungsabzuges mit indirekter Freistellung verkommt bei Abschreibungen oder Wertberichtigungen in zwei- oder dreistelliger Millionenhöhe, die ursprünglich zu keiner Verringerung der Steuerzahllast führten, zu reinem Zynismus. Die volle Besteue- rung eines solchen fiktiven Aufwertungsgewinnes kann unter keinem Gesichtspunkt als «Restbesteuerung» bezeichnet werden. Bundesrat Villiger ging von einer Situation aus, in der aus der ursprünglichen Wertkorrektur eine Reduktion der Steuerlast resultierte, die vor echter Realisation ausgeglichen würde. Mit den Restbesteuerungen sind übri- gens nicht die volle Besteuerung von fiktiven Aufwertungsgewinnen gemeint, sondern die mögliche Teilbesteuerung von unter den Beteiligungsabzug fallenden Erträgen auf- grund der indirekten Freistellung. Würden Aufwertungsgewinne ebenfalls dem Betei- ligungsabzug unterstehen, würden aus Zwangsaufwertungen tatsächlich systemimma- nente «Restbesteuerungen» entstehen. Diese Fragestellungen sind sauber zu trennen.

Nicht übersehen werden darf, dass aufgrund des eigentlich systemwidrigen Gestehungs- kostenprinzips (Art. 70 Abs. 4 DBG)<sup>86</sup> Aufwertungsgewinne sowieso der vollen Besteue- rung unterliegen. Damit, und in Kombination mit Art. 70 Abs. 5 DBG<sup>87</sup> ist das Miss- brauchspotential durch Wertkorrekturen kaum vorhanden. Mit Art. 62 Abs. 4 DBG wur- de diesbezüglich quasi «doppelt gemoppelt» bzw. über das Ziel hinausgeschossen und eine generelle Anwendung führt zu einer steuerlichen Schlechterstellung von Beteili- gungen gegenüber anderen Klassen des Anlagevermögens, die systematisch nicht ge- rechtfertigt werden kann und was diametral der Konzeption der Unternehmenssteuer- reform I und des Einbezugs von Kapitalgewinnen auf Beteiligungen in den Beteiligungs- abzug zur Steigerung der Attraktivität des Schweizer Unternehmenssteuerrechts wider- spricht. Es kann hier von einer – zumindest im grammatikalischen Wortlaut – Fehlkon-

---

<sup>86</sup> JÜRIG ALTORFER/FABIAN DUSS, in Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum DBG, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 70 N 36.

<sup>87</sup> ALBERTO LISSI/DAVID RYSER, Steuerrechtliche Gedanken zu Art. 70 Abs. 5 DBG, IFF-Forum für Steuer- recht 2017, S. 322 ff., S. 331 weisen zurecht auf den sehr beschränkten Anwendungsbereich dieser Norm hin bei umfassend korrekter Auslegung.

zeption gesprochen werden, die in Praxis und Rechtsprechung zu korrigieren wäre bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen.

Der Vermeidung solch stossender Ergebnisse stehen auch weitere Limitierungen des Systems des Beteiligungsabzuges entgegen, so ist dieser auf 100 % begrenzt und kann nicht vorgetragen werden.<sup>88</sup> Bei einer generellen Anwendung könnte damit die Steuerbehörde u.U. durch geschickte Auswahl des Jahres der Zwangsaufwertung bei einer Beteiligungsgesellschaft, die im langfristigen Durchschnitt einen Beteiligungsabzug von über 100 % aufweist, dennoch in sehr grosser Höhe steuerpflichtigen Ertrag (d.h. zu einer vollen Steuerzahllast führend) generieren.

Solche krass stossenden Ergebnisse resultieren aus einer generellen Anwendung von Art. 62 Abs. 4 DBG und sind demnach nicht als systemimmanent hinzunehmen. Besonders schwer wiegt dies in Fällen, in denen die ursprüngliche Wertkorrektur handelsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen war. Im Gegenteil ist in solchen Situationen zu prüfen, ob nicht eine andere ebenfalls systemkonforme Auslegung zu weniger stossenden Resultaten führt. Hierauf wird später noch einzugehen sein.

### 2.3.3. Teleologische Elemente

Unter den teleologischen Elementen, d.h. den dem Gesetz zugrundeliegenden Wertungen und dem Zweck der gesetzlichen Ordnung, ist insbesondere die Natur von Art. 62 Abs. 4 DBG als Korrektornorm zu analysieren.

Gestützt auf das Massgeblichkeitsprinzip folgt das Steuerrecht den vorerwähnten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Rechnungslegungsrechts. Eingeschränkt ist der handelsrechtliche Spielraum lediglich durch steuerrechtliche Korrekturvorschriften. Während nämlich das Handelsrecht für Aktiven Höchstwerte festlegt und die Betriebswirtschaftslehre nach den «richtigen» Werten sucht, zielt das Steuerrecht auf die Erfassung des tatsächlich erzielten Periodengewinns und setzt zu diesem Zweck Mindestwerte (Bewertungsuntergrenzen) fest.<sup>89</sup>

In diesem Sinne setzt sich der steuerbare Reingewinn einer juristischen Person (Art. 57 DBG) gemäss Art. 58 Abs. 1 DBG aus dem Saldo der Erfolgsrechnung zusammen unter Berücksichtigung des Saldovortrages des Vorjahres (lit. a), den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen (lit. b) und allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgs-

<sup>88</sup> JÜRIG ALTORFER/FABIAN DUSS/MICHAEL FELBER, Querschnittsthemen des Rechnungslegungsrechts/ Abweichende Bilanzvorschriften des Steuerrechts, in: Pfaff Dieter/Glanz Stephan/Stenz Thomas/Zihler Florian (Hrsg.) Rechnungslegung nach Obligationenrecht – veb.ch Praxiskommentar, 2. überarbeitete Auflage, Zürich 2019, S. 1053 Rz 59.

<sup>89</sup> Urteile 2A.458/2002 vom 15. Oktober 2004 E. 4.1 f., in: StE 2005 B 72.15.2 Nr. 6; 2A.157/2001 vom 11. März 2002 E. 2d, in: RDAF 2002 II 131, StE 2002 B 72.13.1 Nr. 3, StR 57/2002 S. 392.

rechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen (lit. c). Weitere einschlägige Korrektornormen finden sich in Art. 63 Abs. 2 DBG bezüglich Rückstellungen und Art. 62 Abs. 4 DBG bezüglich Abschreibungen auf massgeblichen Beteiligungen.

Generell gesprochen, dienen die zitierten Korrektornormen der Herstellung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes dort, wo das Handelsrecht diesem verfassungsrechtlichen Prinzip zuwiderlaufende Regeln enthält.

Folgende Eckpunkte und Prinzipien sind deshalb für die Anwendung einer Korrektornorm zu beachten:

### **2.3.3.1. Allgemeine und vorbehaltlose Anwendung**

Der aus Art. 8 Abs. 1 BV fliessende Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung verlangt, dass alle Personen oder Personengruppen nach denselben gesetzlichen Regeln erfasst werden; Ausnahmen, für die kein sachlicher Grund besteht, sind unzulässig. Nach dem Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung schliesslich sind Personen, die sich in gleichen Verhältnissen befinden, in derselben Weise mit Steuern zu belasten.<sup>90</sup>

In der Rechtsanwendung bedeutet das Gleichbehandlungsgebot, dass (1) alle einschlägigen generell-abstrakten Normen anzuwenden sind und dass (2) diese Bestimmungen auf alle gleichgelagerten Fälle auch in gleicher Weise zur Anwendung kommen. Wo das Gesetz der Verwaltung einen Entscheidungsspielraum einräumt, hat diese für eine einheitliche Anwendung der Normen zu sorgen und die unbestimmten Rechtsbegriffe regelbildend zu konkretisieren.<sup>91</sup>

Eine regelbildende Konkretisierung ist bisher nicht ersichtlich. Die Hinweise im KS 27 genügen solchen Ansprüchen jedenfalls nicht. Eine analoge Anwendung der Regeln zur Beurteilung von Rückstellungen führt nur im Jahr der Vornahme der Wertberichtigung zu widerspruchsfreien Ergebnissen und ist in Art. 58 DBG geregelt. Die zwangsweise steuerliche Korrektur in Folgejahren hat jedoch nicht nur einen wirtschaftlich und steuersystematisch dermassen unterschiedlichen Hintergrund wie aufgezeigt wurde,<sup>92</sup> sondern auch lässt sich die Anwendung der genannten Regeln keineswegs widerspruchsfrei

---

<sup>90</sup> Vgl. statt vieler BGE 114 Ia 221, E. 2c.

<sup>91</sup> MARKUS REICH, Steuerrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf, § 4 N 42.

<sup>92</sup> Siehe vorne 2.1. und 2.2.

anwenden, so dass ein spezifisches Regelsystem gefordert ist, was zu einem entsprechenden Verwaltungsaufwand führen würde.<sup>93</sup>

Fraglich ist, ob solche Regeln, die ja einen sehr starken Eingriff in die verfassungsmässigen Prinzipien der Besteuerung bedeuten würden, mit dem Wortlaut von Art. 62 Abs. 4 DBG eine genügende konkrete gesetzliche Grundlage hätten. Es sind hier mehr als nur grosse Fragezeichen zu setzen wie hiernach noch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit zu untersuchen sein wird.

### 2.3.3.2. Vereinfachungen und Pauschalierungen

Der Gesetzgeber darf zur Vereinfachung der Steuerveranlagung schematische Lösungen wählen. Die Veranlagungsökonomie steht dabei in einem gewissen Gegensatz zur Rechtsgleichheit und sogar zur Gesetzmässigkeit. Vom Gesetzmässigkeitsprinzip her unproblematisch sind deshalb vereinfachende Verordnungen, wenn ihr Erlass im Gesetz selbst vorgesehen ist. Vom Grundsatz der Gesetzmässigkeit darf aber nur abgewichen werden, wenn sich die Steuerbehörden andernfalls in einem Vollzugsnotstand befinden würden, d.h. eine vereinfachte oder vergrößernde Anwendung ist dann gestattet, wenn die Verwaltung sonst kapitulieren müsste.<sup>94</sup>

In casu ist die generelle Anwendung von Art. 62 Abs. 4 DBG also solche Vereinfachung und Pauschalierung anzusehen. Allerdings ist die Kapitulation hier nicht die Alternative. Die Bestimmung lässt sich auch verfahrensökonomisch und widerspruchsfrei – d.h. verfassungskonform – im Sinne der Absicht des historischen Gesetzgebers anwenden. So gesehen, ist die generelle Anwendung nicht statthaft.

### 2.3.3.3. Verhältnismässigkeit

Die Prinzipien zur Verhältnismässigkeit und damit Willkürfreiheit staatlichen Handelns wurden insbesondere in der Eingriffsverwaltung entwickelt. Sie haben jedoch Geltung für jegliches Verwaltungshandeln. Demnach müssen Verwaltungsmassnahmen für die Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und notwendig sein.<sup>95</sup> Der angestrebte Zweck muss in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den Privaten auferlegt werden. Im Vordergrund steht die Adäquanz staatlicher Handlungen, d.h. ein vernünftiger Ausgleich zwischen Handlungsziel, Handlungsumfeld und Handlungswirkung. Diese Adäquanz wird an drei Elementen festge-

<sup>93</sup> STEPHAN KUHN/SARAH DUBACH, in Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum DBG, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 62 N 32.

<sup>94</sup> FELIX RICHNER/WALTER FREI/STEFAN KAUFMANN/TOBIAS F. ROHNER, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. Auflage, Zürich 2021, VB zu StG N 65f.

<sup>95</sup> MARKUS REICH, Steuerrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf, § 4 N 92.

macht: (i) Eignung der Massnahme (Zwecktauglichkeit), (ii) Erforderlichkeit (Massnahme darf in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht nicht über das Notwendige hinausgehen), und (iii) Verhältnismässigkeit zwischen Zweck und Wirkung (vernünftiges Verhältnis zwischen angestrebtem Ziel und Eingriff). Der Gehalt des Verhältnismässigkeitsprinzips wird jedoch erst an einem konkreten Sachverhalt abgebildet.<sup>96</sup>

Wie erwähnt, dient die Anwendung einer steuerlichen Korrektornorm der Herstellung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die generelle Anwendung von Art. 62 Abs. 4 DBG erweist sich diesbezüglich als unverhältnismässig. Die Massnahme ist für die Durchsetzung des Normzweckes weder erforderlich noch ist die Verhältnismässigkeit zwischen Zweck und Wirkung gegeben. Ein milderer Mittel – die gezielte Anwendung auf steuerunggehungsähnliche Sachverhalte – lässt sich einfach und widerspruchsfrei anwenden und ist deshalb verfassungsrechtlich zu bevorzugen.

#### **2.3.3.4. Zwischenergebnis**

Abschliessend muss auch festgehalten werden, dass zur stipulierten Anwendung mehrfach das Gesetz in grosszügiger Weise und zu Ungunsten des Steuerpflichtigen mit verschiedenen Ellen gemessen ausgelegt wird: Während bezüglich der Subsumtion von Wertberichtigungen und z.T. Abschreibungen auf Anlagevermögen der Rückstellungsbegriff in Art. 63 DBG weit über dessen grammatikalischen und wirtschaftlichen Gehalt hinaus angewandt wird, wird bezüglich der Anwendung von Art. 62 Abs. 4 DBG nur auf den grammatikalischen Wortlaut abgestellt ohne Berücksichtigung der klaren Materialien, systematischen und teleologischen Bedenken unter Inkaufnahme krass stossender Ergebnisse. Die verschiedenen Kommentatoren, die für eine zurückhaltende Anwendung plädieren oder mit Genugtuung eine solch zurückhaltende Anwendung durch die Steuerbehörden feststellten,<sup>97</sup> sind sich offenbar der Gefährlichkeit des Instruments, das mit einer generellen Anwendung von Art. 62 Abs. 4 DBG den Steuerbehörden in die Hand gegeben wird, vollauf bewusst.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass ausser dem vermeintlich klaren Wortlaut viele gewichtige Argumente gegen eine generelle Anwendung von Art. 62 Abs. 4 DBG sprechen. Eine solche kann Ergebnisse hervorrufen, die dem prinzipiellen Steuergerechtigkeitsempfinden stark zuwiderlaufen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Auslegung *praeter* oder *contra verbis legis* erfüllt sind:<sup>98</sup>

---

<sup>96</sup> HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2016, N 521ff.

<sup>97</sup> JÖRG ALTORFER, Ausdehnung des Beteiligungsabzuges (Fn. 12), Ziff. 2.6.1, S.173; STEPHAN KUHN/SARAH DUBACH, in Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum DBG, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 62 N 32.

<sup>98</sup> Siehe hiervor Ziffer 2.1.



1. Zweifelsohne steht das Ergebnis in offensichtlichem Widerspruch zu den Steuergerechtigkeitsprinzipien.
2. Die stossenden Ergebnisse lassen sich auch mit keiner fiskaltechnischen oder ausserfiskaltechnischen Zielsetzung rechtfertigen bzw. erscheint die wortgetreue Anwendung mit Blick auf die fiskaltechnische Zielsetzung (Korrekturnorm für steuerumgehungsähnliche Sachverhalte) mit Blick auf die Steuergerechtigkeit als völlig unverhältnismässig.
3. Im vom Gesetzgeber anvisierten Regel-Fall – eine Abschreibung oder Wertberichtigung führt zu einer entsprechenden Verminderung der Steuerzahllast – führt die grammatikalische Auslegung zu verfassungskonformen Ergebnissen.

Die Voraussetzungen für eine Auslegung *praeter* oder *contra* *verbis legis* sind demnach erfüllt und es kann auch nicht ins Feld geführt werden, dass die Gesetzesmaterialien eine verfassungswidrige Regelungsabsicht stipulieren würden, was nach h.L. einer Auslegung entgegen dem Gesetzeswortlaut entgegenstehen würde.<sup>99</sup> Im Gegenteil: Alle diesbezüglichen Voten in beiden Kammern des Parlamentes sowie des federführenden Bundesrats wiesen explizit auf die eingeschränkte Regelungsabsicht hin und sie bestätigen eine verfassungskonforme, vom Wortlaut abweichende Auslegung. Besonders eindrücklich ist diesbezüglich der letzte Teil des zitierten Votums von Bundesrat Villiger «... So gesehen bin ich der Meinung, dass die Kantone – bei den wenigen Leuten, die wir haben – schon aus Zeitgründen nicht zu etwas missbraucht werden können, das dann als Schikane empfunden würde.» Bundesrat Villiger beantwortet mit seinem Votum eine Frage bzw. ein Votum von Ständerat Cottier, in dem er die Befürchtung äusserte, dass die Steuerverwaltung die Norm mit rein fiskalistischen Absichten anwenden könnten. Bundesrat Villiger wertete demgemäss eine Anwendung ausserhalb der anvisierten Regel-Fälle als Schikane sprich als Willkür.

## **2.4. Objektiv feststellbare Werterholung**

### **2.4.1. Grammatikalische Elemente**

Die Norm spricht von «nicht mehr begründet» ohne dies jedoch näher zu definieren. Rein wörtlich wäre damit die Umkehr von Begründetheit zu verstehen i.S. dass eine gleiche Intensität der Nicht-mehr-Begründetheit vorhanden sein muss, wie für die ursprüngliche Begründung notwendig war.

Bezüglich Abschreibung sagen Art. 62. Abs. 2 DBG bzw. Art. 28 Abs. 2 DBG, dass Abschreibungen nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensgegenstände berechnet werden. Steuerrechtlich werden ausserordentliche Abschreibungen, wozu Wert-

<sup>99</sup> RENÉ MATTEOTTI, Steuergerechtigkeit und Rechtsfortbildung, Bern 2007, S. 265, Fussnote 1031.

berichtigungen auf dem Anlagevermögen nach neuem Rechnungslegungsrecht gehören, nur anerkannt, wenn der Wertverlust sicher und endgültig oder zumindest von Dauer erscheint.<sup>100</sup> Die Bewertung richtet sich primär nach dem geldwerten Nutzen zu Fortführungswerten. Der Steuerpflichtige hat hierfür eine substantiierte Sachdarstellung mit Rechtsgrund, Motiv und Betrag der Abschreibung beizubringen, die mit beweiskräftigen Unterlagen belegt wird.<sup>101</sup> Bei Beteiligungen ist im Einzelfall die sachgerechte Methode zu bestimmen, wobei ausser bei kleinen Unternehmen gemäss Bundesgericht neuen Methoden wie die Discounted-Cash-Flow-Methode (kurz DCF) zu bevorzugen sind.<sup>102</sup> Erscheint der Korrekturbedarf in der Bewertung handelsrechtlich als zwingend, ist aufgrund des Massgeblichkeitsprinzip eine Abschreibung bzw. Wertberichtigung in diesem Umfang als geschäftsmässig begründet zu betrachten. Besondere Probleme ergeben sich regelmässig bei Beteiligungen an börsenkotierten Unternehmen, da Börsenkurse zuweilen hochvolatil sind und stichtagsbezogen nicht den wahren Wert des Unternehmens darstellen und sich selbst nach einer längeren Phase schlechten Geschäftsganges jeweils wieder erholen können. Hier ist jeweils eine umfassende Beurteilung erforderlich (ausser es erfolgt eine «mark-to-market» Bewertung).

Das KS 27 «Beteiligungsabzug» der ESTV nennt als Voraussetzung für eine Zwangsaufwertung die nachhaltige Werterholung einer Beteiligung. Dabei solle die bisherige Praxis zur Überprüfung von Rückstellungen analog herbeigezogen werden. Als mögliche Indizien hierfür nennt das KS 27 sodann Börsenkurse, bezahlte Preise bei Zu- und Verkäufen, das ausgewiesene, anteilige Eigenkapital in der Beteiligung, kapitalisierte regelmässig zufließende Ausschüttungen sowie die Praktikermethode.

Gemessen an der Anforderung für die Abschreibung oder Wertberichtigung, die ausgewiesenermassen sicher und endgültig oder zumindest von Dauer sein müssen, erscheinen die Anforderungen gemäss KS 27 eher tiefer zu liegen. Schon aufgrund des allgemeinen Sprachverständnisses deuten Indizien nicht auf Nachhaltigkeit hin. Eingedenk der Tatsache, dass mit dieser Norm das Realisationsprinzip durchbrochen und u.U. die Eigentumsgarantie verletzt wird, müssten qualitativ mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie für die Abschreibung, d.h. der Nachweis für die Wertaufholung muss diese ebenfalls als sicher endgültig oder zumindest von Dauer erscheinen lassen. Die Werterholung muss quasi als handelsrechtlich «zwingend» erscheinen, wäre diese unter schweizerischem Rechnungslegungsrecht nicht nur freiwillig. Besondere Probleme ergeben sich wiederum bei Beteiligungen an börsenkotierten Unternehmen.

<sup>100</sup> MARKUS REICH/MARINA ZÜGER/PHILIPP BETSCHART in Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum DBG, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 28 N 44.

<sup>101</sup> MARKUS REICH/MARINA ZÜGER/PHILIPP BETSCHART in Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum DBG, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 28 N 46.

<sup>102</sup> Urteil des Bundesgerichts 2C\_309/2013 bzw. 2C\_310/2013 vom 18. September 2013, E 3.6.

Wird dort alleine auf den Börsenkurs abgestellt, ergibt sich für steuerliche Zwecke quasi eine Pflicht zu einer «mark to market» Bilanzierung, was handelsrechtlich jedoch nicht vorgesehen ist.<sup>103</sup> Auch dort ist eine umfassende Würdigung vorzunehmen, da sonst die Besteuerung zu stark von Zufälligkeiten abhängt, was dem Kalkulabilitätsgebot<sup>104</sup> gerade im Unternehmenssteuerrecht zuwiderläuft.

#### 2.4.2. Systematische und teleologische Elemente

Es gilt den Grundsatz festzuhalten, dass das Periodizitätsprinzip nicht ein Selbstzweck ist: die Einschränkungen des Leistungsfähigkeitsprinzips durch das Periodizitätsprinzip haben sich auf das durch dessen Abgrenzungsfunktion Erforderliche zu beschränken und müssen sich klar und deutlich aus der steuergesetzlichen Bestimmungen ableiten lassen. Wo das nicht der Fall ist, ist der Rechtsanwender gehalten, der periodenübergreifenden Betrachtungsweise gegenüber der streng abschnittsbezogenen Einkünftezuordnung den Vorzug zu geben. Die sich aus dem laufenden Finanzbedarf des Staates sowie aus Praktikabilitätsüberlegungen ergebende Abschnittsbesteuerung darf das Leistungsfähigkeitsprinzip nicht unnötigerweise einschränken.<sup>105</sup>

Für eine auf das Erforderliche beschränkte Anwendung des Periodizitätsprinzips wären klare Regeln für die Praxis aufzustellen, aus denen mit grösstmöglicher Sicherheit hervorgeht, wann eine Zwangsaufwertung zu gewärtigen ist. Die Besteuerung muss unter dem verfassungsmässigen Grundsatz der Rechtssicherheit für die Gesellschaft vorhersehbar und damit planbar sein. Dabei ist zuerst einmal die Zufälligkeit aufgrund des Veranlagungsdatums auszuschalten. Die nachhaltige Werterholung der Beteiligung muss sich bereits zum Bilanzstichtag der Zwangsaufwertung manifestiert haben (inkl. bilanzhellende Tatsachen bis zur Bilanzerrichtung), spätere Wertentwicklungen dürfen nicht herangezogen werden. Dies könnte z.B. sonst dazu führen, dass ähnlich gelagerte Fälle aufgrund von unterschiedlichen Veranlagungsdaten unterschiedlich behandelt werden, was sowohl dem Prinzip der Rechtssicherheit wie dem Gleichbehandlungsgebot zuwiderläuft. Folgende Fallkonstellationen würden den genannten Prinzipien zuwiderlaufen:

- Die Gesellschaften A und B haben beide in Jahr 1 die Beteiligung an einer jeweiligen Tochtergesellschaft wertberichtigt. In beiden Fällen stellt sich aufgrund des sich nun positiver entwickelnden Geschäftsganges der Tochtergesellschaften im Jahr 4 die Frage, ob handelsrechtlich die Wertberichtigung wieder aufgelöst werden soll.

<sup>103</sup> Art. 960b OR.

<sup>104</sup> RENÉ MATTEOTTI, Wirtschaftliche Betrachtungsweise und Steuergerechtigkeit, zsr Bd. 129 Heft 2 (2010), S. 217 ff., S. 227.

<sup>105</sup> MARKUS REICH, Steuerrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf, § 10 N 62.

Sowohl A wie B sehen aber davon ab. Gesellschaft A reicht ihre Steuererklärung im Juni des Jahres 5 ein und die Steuerkommissrin nimmt die Veranlagung im Herbst des Jahres 5 vor und entscheidet sich nach Prfung des Falles gegen eine Zwangsaufwertung, da ihr die Nachhaltigkeit noch nicht gegeben erscheint. Gesellschaft B reicht ihre Steuererklärung des Jahres 5 erst im allerletzten Moment im Januar des Jahres 7 ein. Der Steuerkommissr wartet noch die Steuererklärung fr das Jahr 6 ab, die im Sommer des Jahres 7 eingereicht wird, und nimmt die Einschtzung fr Jahr 5 wie Jahr 6 zusammen im Herbst des Jahres 7 vor. Der Geschftsgang der beteiligungswertberechtigten Tochtergesellschaft hat sich im Jahr 6 weiter verbessert, was den Steuerkommissr veranlasst, die Beteiligung zwangsaufzuwerten. Er nimmt die Zwangsaufwertung im Jahr 5 vor und begrndet dies damit, dass die guten Geschftsergebnisse im Jahr 6 die Nachhaltigkeit der Werterholung im Jahr 5 besttigen wrden. Im Jahr 5 betrgt der Beteiligungsabzug der Gesellschaft B deutlich unter 100 %, weshalb die Zwangsaufwertung die Steuerzahllast entsprechend erhht. Im Jahr 6 htte der Beteiligungsabzug weit ber 100 % betragen, womit die Zwangsaufwertung nur teilweise die Steuerzahllast erhht htte.

- Die gleiche Konstellation ist denkbar mit dem Unterschied, dass sowohl A wie B die jeweilige Wertberichtigung in Jahr 6 handelsrechtlich auflsen. Gesellschaft A wird demnach auch in Jahr 6 gemss Jahresrechnung veranlagt. Bei Gesellschaft B wird die wertberichtigte Beteiligung gleichwohl in Jahr 5 zwangsaufgewertet mit der Begrndung, dass die handelsrechtliche Auflsung der Wertberichtigung in Jahr 6 die Nachhaltigkeit der Werterholung in Jahr 5 beweise.
- Die gleiche Problematik zeigt sich bei wertberechtigten Beteiligungen an brsenkotierten Gesellschaften: Gesellschaft X hat ihre Beteiligung an der brsenkotierten Gesellschaft Y wegen finanziell schlechter Ergebnisse und dem deshalb eingebrochenen Brsenkurs im Jahr 1 wertberichtigt. Im Jahr 3 stabilisieren sich die Zahlen im negativen Bereich und ein umfassendes Ergebnisverbesserungsprogramm wird aufgelegt. Obwohl die Zukunft von Y noch keineswegs gesichert ist, flammt der Brsenkurs von Y zu Ende des Jahres 3 ein erstes Mal wieder auf. Aufgrund der nach wie vor hchst unsicheren Lage knnte der Verwaltungsrat handelsrechtlich die Auflsung der Wertberichtigung auf der Beteiligung an der Y in der Jahresrechnung des Jahres 3 jedoch nicht vornehmen, selbst wenn er wollte (Gesellschaft X bucht ihre Beteiligungen konstant nicht «mark-to-market»). Jahr 4 ist fr Y noch hchst durchzogen und die roten Zahlen halten sich hartnckig, weshalb der Brsenkurs wieder deutlich zurckgeht. Erst Jahr 5 bringt die operative Trendwende und der Brsenkurs schiesst nach oben. Die Steuerbeamtin nimmt die Verlangung fr das Jahr 3 im Verlaufe des Jahres 6 vor und wertet dabei die Beteiligung an der Y zwangswise auf mit der Begrndung, der steigende Brsenkurs Ende Jahr 3 sei in Jahr 5 besttigt worden, womit die Nachhaltigkeit der Werterholung bereits im Jahr 3 besttigt worden sei.

- Aufgrund des nachhaltig schlechten Geschäftsganges ihrer Tochtergesellschaft B muss die Gesellschaft A ihre Beteiligung an der B mehrere Jahre nacheinander massiv wertberichtigen ohne dass damit die Steuerzahllast jeweils verringert würde (Überhang im Beteiligungsabzug). Einige Jahre später stabilisiert sich die Ertragslage von B und sie wird zunehmend profitabel. Die Gesellschaft A entschliesst sich dazu, die Wertberichtigungen über mehrere Jahre handelsrechtlich wieder aufzulösen, wobei sie dies in gleichen Beträgen über vier Jahre tun will bzw. tut (Jahre 1 bis 4) – so sich der positive Trend jeweils entsprechend fortsetzt. Handelsrechtlich wäre im Jahr 1 die Auflösung der gesamten Wertberichtigung aber noch nicht zu rechtfertigen gewesen. Aufgrund der Zusammensetzung ihres Ertrages ergibt sich daraus für A in allen Jahren eine gewisse Steuerzahllast, wobei die Auflösung der Wertberichtigung nur in Jahr 1 voll auf die Steuerzahllast durchschlägt. Im Jahr 5 nimmt der Steuerbeamte die Veranlagung für alle fraglichen Jahre zusammen vor und löst die gesamte Wertberichtigung bereits im Jahr 1 zwangsweise auf mit der Begründung, dass die späteren Jahre die Nachhaltigkeit der Werterholung bewiesen hätten. Wäre die Veranlagung bereits in Jahr 2 vorgenommen worden, hätte dieses Ergebnis nicht erwirkt werden können.

Der fundamentale Charakter des Massgeblichkeitsprinzips – Schutz- und Bindungswirkung<sup>106</sup> – für das schweizerische Unternehmenssteuerrecht verbietet eigentlich ein Vorgehen wie in den Fallkonstellationen dargestellt. Der Eintritt eines unsicheren Ereignisses macht aus diesem nicht ein ursprünglich sicheres Ereignis. Umso mehr ist deshalb eine systematisch und teleologisch korrekte Anwendung dieser Norm geboten.

Es ist mit dem Prinzip der Rechtssicherheit weiter nicht vereinbar, dass eine Zwangsaufwertung in einem Jahr vorgenommen wird, in dem die Gesellschaft selbst rechnungslegungstechnisch keine Aufwertung vornehmen darf. Wäre dies nämlich nicht der Fall, wäre die Besteuerung für die Gesellschaft nicht vorhersehbar, was dem verfassungsrechtlichen Gebot der Rechtssicherheit zuwiderläuft. Die Steuerverwaltung könnte quasi ihre eigenen Rechnungslegungsnormen einführen und durchsetzen, was nicht sein kann, d.h. die Nachhaltigkeit muss auch aus handelsrechtlicher Sicht gegeben sein.

Die Steuerverwaltung darf demnach nicht im zufälligen oder willkürlichen Zeitpunkt der Veranlagung aufgrund der zu diesem Zeitpunkt feststehenden Faktenlage retroaktiv eine Zwangsaufwertung vornehmen. Selbstredend genügen die Ausführungen im KS 27 diesen Anforderungen in keiner Weise.

<sup>106</sup> PETER BRÜLISAUER/MARCO MÜHLEMANN in Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum DBG, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 58 N 16 ff.

Unter diesem Gesichtspunkt ist weiter die Frage zu stellen, ob eine Wertberichtigung auf immer und ewig unter dem Damoklesschwert der Zwangsaufwertung verbleiben soll.<sup>107</sup> Wo notwendig, führen Fristen zu Rechtssicherheit. So ist die Verlustverrechnung grundsätzlich auf 7 Jahre beschränkt oder zur Vermeidung von Steuerumgehungen sind für gewisse Umstrukturierungen oder Tatbestände wie die indirekte Teilliquidation Wartefristen von 5 Jahren vorgesehen oder vor der STAF gab es bei Eintritt in ein Privileg wie dem Holdingstatus unter Umständen ein Nachbesteuerungsrecht innerhalb von 10 Jahren. D.h. selbst dort, wo eine Wertberichtigung zu einer effektiven Steuerersparnis führte, müsste im Sinn und Geiste der sonstigen gesetzlichen Systematik und der Herstellung der Rechtssicherheit eine Frist für die Vornahme einer Zwangsaufwertung gesetzt werden. Diese könnte zum Beispiel mit der Verlustverrechnungsperiode von 7 Jahren gleichgesetzt werden. Tritt während dieser Periode keine nachhaltige Werterholung ein, wäre eine spätere Zwangsaufwertung ausgeschlossen.

#### **2.4.3. Zwischenergebnis**

Unabhängig von einer generellen – hier umso mehr – oder einer auf steuerumgehungsähnliche Tatbestände eingeschränkten Anwendung der Norm sind an die Feststellung der Werterholung einer Beteiligung hohe Anforderungen zu stellen. Dies ergibt sich schon durch die Singularität von Art. 62 Abs. 4 DBG im Hinblick auf die Durchbrechung des Realisationsprinzips. Die geforderte Nachhaltigkeit der Werterholung muss sich unabhängig vom Veranlagungszeitpunkt bereits am fraglichen Bilanzstichtag in einer umfassenden Beurteilung und Bewertung manifestiert haben und eine Aufwertung müsste zu diesem Zeitpunkt auch handelsrechtlich zulässig sein. Anders gesagt, gäbe es einen handelsrechtlichen Aufwertungszwang, müssten zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sein. Den Besonderheiten von Beteiligungen an börsenkotierten Unternehmen muss dabei angemessen Rechnung getragen werden.

#### **2.5. Rückwirkung bzw. massgebender Zeitpunkt für die Quote**

Im Hinblick auf die Beantwortung dieser Frage ist zunächst festzuhalten, dass von Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von massgeblichen Beteiligungen (im Sinne zur Berechtigung zum Beteiligungsabzug bei der Veräusserung gemäss Art. 70 Abs. 4 DBG) die Rede ist, was darauf hindeuten würde, dass nur Abschreibungen auf im Zeitpunkt der Abschreibung bereits als massgeblich qualifizierenden Beteiligungen (also auch nach der Haltefrist von einem Jahr) überhaupt zwangsaufgewertet werden können. Wertberichtigungen, die auf einer Beteiligung vorgenommen werden, die zu diesem Zeitpunkt nicht bzw. noch nicht unter Art. 70 Abs. 4 DBG fällt,

---

<sup>107</sup> Die Räte hatten explizit auf die Stipulierung einer Frist verzichtet, siehe Votum von SR Schüle, Amtl. Bull. SR Szeptembersession 1997, vom 30. September 1997, S. 839 u. 840.

wären somit von einer Zwangsaufhebung bzw. Zwangsaufwertung ausgenommen.<sup>108</sup> Wenig überzeugend erscheint die diesbezügliche Meinung von Locher,<sup>109</sup> der sich unter anderem aus Praktikabilitätsüberlegungen für diese Lösung ausspricht. Abschreibungen und Wertberichtigungen sind jedoch klar dokumentiert, weshalb der Nachvollzug keine praktischen Probleme hervorrufen dürfte. Eine solche Überlegung heranzuziehen für die Durchbrechung des Massgeblichkeits- und Realisationsprinzips erscheint deshalb eher abwägig und rein fiskalistisch motiviert.

Ebenfalls wären damit Abschreibungen und Wertberichtigungen von einer Zwangsaufhebung ausgeschlossen, die vor der Herabsetzung der Beteiligungsquote von 20 % auf 10 % an einer Beteiligung von über 10 % aber unter 20 % vorgenommen wurden.

Da keine diesbezüglichen Übergangsbestimmungen vorhanden sind, ist dies vertieft unter den Regeln über die Rückwirkung von Gesetzesänderungen zu analysieren.

Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen eigentlicher oder echter und unechter Rückwirkung. Eine echte Rückwirkung liegt vor, wenn ein Gesetz bei der Anwendung neuen Rechts an ein Ereignis anknüpft, das sich vor dessen Inkrafttreten ereignet hat und das im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Norm abgeschlossen ist. Diese echte Rückwirkung ist unter dem Gesichtswinkel verfassungsrechtlicher Prinzipien (Art. 5, 8 Abs. 1 und Art. 9 BV) nur dann zulässig, wenn die Rückwirkung ausdrücklich in einem Gesetz vorgesehen ist oder sich daraus klar ergibt, in einem vernünftigen Rahmen zeitlich limitiert ist, nicht zu stossenden Ungleichheiten führt, einem schutzwürdigen öffentlichen Interesse dient und wohlerworbene Rechte respektiert. Bei der unechten Rückwirkung wird auf Verhältnisse abgestellt, die zwar unter der Herrschaft des alten Rechts entstanden sind, beim Inkrafttreten des neuen Rechts aber noch andauern. Auch diese Rückwirkung gilt nur dann als verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn ihr nicht wohlerworbene Rechte entgegenstehen.<sup>110</sup>

Bei zusammengesetzten Tatbeständen, d.h. bei Rechtsnormen, welche den Eintritt der in ihr vorgesehenen Rechtsfolge von der Verwirklichung mehrerer subsumtionsrelevanter Sachverhaltselemente abhängig machen, hat die Rechtsprechung erkannt, dass für die Entscheidung der intertemporalrechtlichen Anwendbarkeit massgeblich ist, unter der Herrschaft welcher Norm sich der Sachverhaltskomplex schwergewichtig, d.h. überwiegend ereignet hat.<sup>111</sup>

<sup>108</sup> KUHN/SARAH DUBACH, in Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum DBG, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 62 N 25.

<sup>109</sup> PETER LOCHER, Kommentar zum DBG, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, II Teil, 1. Auflage, Therwil/Basel 2004, Art. 62, N 44.

<sup>110</sup> Urteil des Bundesgerichts 2C\_477/2013 vom 16. Dezember 2013.

<sup>111</sup> BGE 126 V 134, E. 4b.

Art. 62 Abs. 4 DBG betrifft einen solchen zusammengesetzten Tatbestand, da einerseits eine Wertberichtigung vorgenommen worden sein und sich diese später als nicht mehr begründet erweisen muss. Im Hinblick auf die Anwendung der zitierten bundesgerichtlichen Formel stellt sich mithin die Frage, ob das überwiegende Element in der Wertberichtigung oder im Wegfall derer steuerlichen Begründetheit liegt. Unter dem Blickwinkel der Rechtssicherheit und dem daraus fließenden, insbesondere im Bereich des kaufmännischen Steuerrechts wichtigen Gebot der Vorhersehbarkeit der Besteuerung erscheint die Lage im Zeitpunkt der Vornahme der Wertberichtigung schwergewichtig und überwiegend zu sein. Bei der Einführung der Norm mit der USTR I hatte der Gesetzgeber noch eine explizite Übergangsbestimmung in Art. 207a DBG erlassen. Daraus lässt sich inhaltlich jedoch nichts ableiten, höchstens, dass sich damals der Gesetzgeber der Problematik einer möglichen echten Rückwirkung bewusst war und entsprechend klare Regeln erlassen wollte. Dies würde wiederum dafürsprechen, dass bereits im Zeitpunkt der Wertberichtigung die Bedingungen einer massgeblichen Beteiligung gemäss Art. 70 Abs. 4 DBG gegeben sein müssen. Dieses Ergebnis steht verfassungsrechtlich auch nicht im Widerspruch zur Tatsache, dass der Steuerpflichtige für die Anwendung des Beteiligungsabzugs trotzdem in den Genuss der Herabsetzung der Quote von 20 % auf 10 % kommen kann, da Verbesserungen zugunsten des Steuerpflichtigen grundsätzlich unproblematisch sind.<sup>112</sup>

Schlussendlich ist auch der Fall zu betrachten, wo Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen über 10 % vorgenommen wurden, die jedoch aufgrund von Teilveräusserungen oder Verwässerungen unter die Quote von 10 % gefallen sind. Gemäss dem einschlägigen Kreisschreiben der ESTV<sup>113</sup> soll in diesen Fällen Art. 62 Abs. 4 DBG weiter Anwendung finden, wenn die Beteiligung am Ende des Steuerjahres vor der Werterholung einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken aufwies. Die Spiegelung von Art. 70 Abs. 4 lit. b DBG, wonach in einem solchen Fall der Beteiligungsabzug immer noch greifen kann, erscheint logisch, doch müsste im Hinblick auf die Tatsache, dass nicht-realisierte, mithin fiktive Gewinne besteuert würden, eine proportionale Kürzung des Aufwertungsbetrages gemessen am Umfang der bereits gemachten Teilveräusserung in Betracht gezogen werden.

## **2.6. Zusammenfassende Würdigung**

Die Würdigung der verschiedenen in dieser Arbeit behandelten Problemstellungen ist in zwei Teilen zusammenzufassen:

---

<sup>112</sup> MARKUS REICH, Steuerrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf, § 4 N 109.

<sup>113</sup> ESTV, KS 27 vom 17. Dezember 2009, Ziffer 2.5.2.



### 2.6.1. Abgrenzung von Abschreibungen und Wertberichtigungen zu Rückstellungen

Die enorme Ausweitung des steuerlichen Rückstellungsbegriffs – ob ursprünglich eine steuerlich definitive Abschreibung oder eine steuerlich provisorische und wie eine Rückstellung jederzeitig überprüfbare steuerliche Wertberichtigung vorliegt, ist erst ex post im Zeitpunkt, wenn sich die Frage steuerlich auswirken könnte, zu entscheiden – und der damit einhergehende faktisch uferlose Ermessensspielraum der Veranlagungsbehörden ist sowohl aus Gründen der Rechtssicherheit wie aus gesetzessystematischen Überlegungen grundsätzlich abzulehnen. Die unter dem alten Rechnungslegungsrecht entwickelte gesetzgeberische Vereinfachung, wonach handelsrechtliche Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen unter die Rückstellungen gemäss Art. 63 DBG eingereiht wurden, war zwar buchhalterisch nicht korrekt, konnte aber damit gerechtfertigt werden, dass im Resultat aufgrund der naturgemäss kurzfristigen Verhältnisse durch diese Gleichstellung keine grob systemwidrigen Resultate hervorgerufen wurden.

Unter dem neuen Rechnungslegungsrecht wurde der Begriff der Wertberichtigung auch auf Gegenstände des Anlagevermögens ausgeweitet, verbunden mit der Möglichkeit, aber ohne entsprechenden Zwang, diese bei einer Werterholung wieder aufzulösen. Die Ausweitung des steuerrechtlichen Wertberichtigungsbegriffs zugehörend zu den Rückstellungen auf handelsrechtliche Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens kann gemäss Ansicht des Autors weder steuersystematisch gestützt noch mit dem neuen Rechnungslegungsrecht begründet werden, da einerseits mit dem neuen Rechnungslegungsrecht der wirtschaftliche Gehalt der jeweiligen Vorgänge – bei Abschreibungen und Wertberichtigungen handelt es sich um Bewertungshandlungen, bei der Rückstellung um eine Bilanzierungshandlung— nicht verändert wurde und andererseits der Gesetzgeber das neue Rechnungslegungsrecht nicht zum Anlass nahm, eine diesbezügliche Änderung im DBG vorzunehmen. Im Gegenteil, der unter dem alten Rechnungslegungsrecht eingefügte Art. 62 Abs. 4 DBG ist nach wie vor die einzige Stelle im DBG, die den Begriff der Wertberichtigung nennt und dabei keinen Verweis auf Art. 63 DBG macht. Sie ergibt gesetzestechnisch einzig Sinn, wenn Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Anlagevermögen steuerlich grundsätzlich als definitiv zu betrachten sind. Systematisch am meisten überzeugend mit Blick auf das Realisations- und das Massgeblichkeitsprinzip sowie die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist die Behandlung von handelsrechtlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen als steuerlich definitiv unter Vorbehalt der Korrektornorm von Art. 62 Abs. 4 DBG und die Anwendung von Art. 63 DBG einzig auf handelsrechtliche Rückstellungen und aufgrund der gesetzlichen Disposition auf handelsrechtliche Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen.

## 2.6.2. Zwangsaufwertung von massgeblichen Beteiligungen nach Art. 62 Abs. 4 DBG

Die Absicht des historischen Gesetzgebers und damit eng verbunden der Zweck der Norm sind ausser Zweifel zu stellen. Der Gesetzgeber wollte mit der Norm die Möglichkeit zur Korrektur von steuermehrwertungsähnlichen Fällen schaffen, d.h. die Möglichkeit einer Korrektur in Fällen schaffen, in denen Abschreibungen und Wertberichtigungen auf massgeblichen Beteiligungen zu einer effektiven Verminderung der Steuerzahllast führte und die steuereffektive Wiedereinbringung gefährdet erscheint oder nur sehr viel später wieder möglich ist. Diese Betrachtung wird auch durch gesetzessystematische Überlegungen gestützt, die aufzeigen, dass die Thematik von Wertberichtigungen und Zwangsaufwertungen aus massgeblichen Beteiligungen viel näher den Statuswechselfällen verwandt ist als den Rückstellungen. Eine generelle Anwendung von Art. 62 Abs. 4 DBG würde zudem das System des Beteiligungsabzugs wesentlich aushöhlen und zu krass systemwidrigen Resultaten führen. Solche mit Unschärfen des Systems des Beteiligungsabzuges zu begründen, verfährt nicht, da die Unschärfen in diesem Fall erst durch die systemwidrige Anwendung der Norm zu Tage treten. Es lässt sich jedoch in keiner Weise dokumentieren, dass der Gesetzgeber dies wollte oder zumindest in Kauf nahm. Die Gesetzgebung ist als sprachlich verunglückt und unvollständig zu bezeichnen. Vielmehr stellt sich aufgrund des Gestehungskostenprinzips die grundsätzliche Frage, ob Art. 62 Abs. 4 DBG überhaupt eine Berechtigung hat, da mit dem Gestehungskostenprinzip das Anliegen, dass der Einführung von Art. 62 Abs. 4 DBG zugrunde lag, bereits weitestgehend abgedeckt ist.

Da bei einer generellen Anwendung von Art. 62 Abs. 4 DBG im Sinne von Art. 63 Abs. 2 DBG das Realisationsprinzip, das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und das Massgeblichkeitsprinzip mehrfach durchbrochen würden, darf eine solche Interpretation nicht mit Leichtigkeit angenommen werden, insbesondere da bei einer Anwendung im Sinne des vom historischen Gesetzgebers beabsichtigten Zweckes nicht die gleich gravierenden Fragen aufgeworfen werden würden und die Resultate in der Rechtsanwendung steuersystematisch nachvollziehbar wären.

Die eingangs gestellten Fragen können aufgrund der vorstehenden Analyse wie folgt beantwortet werden:

(1) Ist Art. 62 Abs. 4 DBG insgesamt oder zumindest für Wertberichtigungen aufgrund des neuen Rechnungslegungsrechts obsolet geworden i.S. einer Gleichstellung mit Rückstellungen gemäss Art. 63 DBG?

Das neue Rechnungslegungsrecht hat auf die Anwendung von Art. 62 Abs. 4 DBG keinen Einfluss, da damit der zugrundeliegende wirtschaftliche Gehalt nicht geändert und mit dem neuen Rechnungslegungsrecht keine Anpassung am Steuerrecht vorgenommen

wurde. Art. 62 Abs. 4 DBG regelt als Spezialbestimmung mit Verweis auf Art. 70 Abs. 4 DBG autonom die mögliche Zwangsaufwertung und kann inhaltlich nicht mit Art. 63 Abs. 2 DBG gleichgesetzt werden. Eine solche Gleichsetzung erweist sich als unzulässige Normenkorrektur.

(2) Soll die Bestimmung auf jegliche Fallkonstellationen angewandt werden und nicht nur auf steuervermeidungsähnliche Fälle?

Für eine generelle Anwendung spricht nur der vermeintlich klare Wortlaut. Alle anderen Überlegungen, d.h. die systematische Einbettung, Sinn und Zweck sowie die Absicht des historischen Gesetzgebers sprechen klar dagegen, d.h. für eine Anwendung eingeschränkt auf steuervermeidungsähnliche Sachverhalte. Hierzu gehört, dass die Wertberichtigung oder Abschreibung überhaupt zu einer (wesentlichen) Steuerersparnis geführt hatte. Diesen Überlegungen ist angesichts der stossenden, elementarsten Gerechtigkeitsempfinden verletzende Resultate, die mit einer generellen Anwendung hervorgerufen werden können, eindeutig der Vorzug zu geben.

Hierzu gehört auch, dass für die Anwendung der Bestimmung im Sinne der übrigen normierten Umgehungstatbestände eine Frist stipuliert werden muss, nach deren Ablauf die Bestimmung nicht mehr zur Anwendung gelangt. Im Kontext der möglichen Wirkung einer Wertberichtigung erscheint die übliche Verlustverrechnungsperiode von 7 Jahren als angemessen.

(3) Wie muss sich eine Werterholung als Voraussetzung für die Zwangsaufwertung äussern, d.h. was sind die Kriterien für eine objektiv feststellbare nachhaltige bzw. dauernde Werterholung?

Inhaltlich kann sich eine nachhaltige Werterholung aus den üblichen Kriterien ergeben. Im Sinne der Rechtssicherheit und der Vermeidung der Willkür von Zufälligkeiten muss die Nachhaltigkeit am Bilanzstichtag, an dem die Zwangsaufwertung vorgenommen werden soll, gegeben sein: Ein ursprünglich unsicheres Ereignis wird durch seinen späteren tatsächlichen Eintritt nicht zu einem ursprünglich sicheren Ereignis. Da die Anwendung von Art. 62 Abs. 4 DBG die mehrfache Durchbrechung des Massgeblichkeitsprinzips erfordert und ein Wahlrecht des Kaufmanns übersteuert, kann eine Zwangsaufwertung nur in einem Jahr vorgenommen werden, in dem eine Aufwertung auch aus handelsrechtlicher Sicht möglich wäre bzw. gäbe es einen handelsrechtlichen Aufwertungszwang, müssten die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sein. Ist die Nachhaltigkeit am Bilanzstichtag der Zwangsaufwertung gegeben, ist auch die handelsrechtliche Frage positiv beantwortet, womit die Bestimmung widerspruchsfrei angewandt werden kann. Andernfalls würde ein paralleles «Steuer-Accounting» für massgebliche Beteiligungen entstehen, welches mit der gesetzlichen Systematik nicht vereinbar ist. Den Besonder-

heiten von Beteiligungen an börsenkotierten Gesellschaften ist entsprechend Rechnung zu tragen.

(4) Nach welchem Zeitpunkt definiert sich die massgebliche Quote der Beteiligung – nach jenem der Abschreibung oder nach jenem der Zwangsaufwertung?

Aus dem Wortlaut der Bestimmung und aufgrund der Überlegungen zur Rückwirkung von Gesetzesneuerungen ist die Massgeblichkeit der Quote grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Abschreibung zu definieren. Im Hinblick auf intertemporale Rechtsanwendungsfragen ist dabei nicht aus den Augen zu verlieren, dass es sich bei der Ausübung des Besteuerungsrechts durch den Staat um einen schweren Eingriff in die verfassungsmässigen Rechte des Bürgers handelt, weshalb – wie in langer Verfassungsverwendung gemacht – Verbesserungen zugunsten des Steuerpflichtigen im Gegensatz zu Verschlechterungen ohne Weiteres zu akzeptieren sind.

### **III. Schlussbemerkungen**

Art. 62 Abs. 4 DBG entstand im Differenzbereinigungsverfahren der eidgenössischen Räte zur Verabschiedung der Unternehmenssteuerreform I als Norm zur Vermeidung von steuerumgehungsähnlichen Sachverhalten. Die Voten der Kommissionssprecher und des zuständigen Bundesrates lassen erahnen, dass sich das Parlament bewusst war, dass der Wortlaut auch eine zu weite Auslegung zulässt und durch eine generelle Anwendung zu unerwünschten Resultaten führen könnte. Eine generelle Anwendung produziert im Einzelfall u.U. stossende und grundlegenden Gerechtigkeitsüberlegungen zuwiderlaufende Resultate. Die jahrelange Zurückhaltung in der Anwendung spiegelt denn auch diese Bedenken. Aus der Helikopterperspektive betrachtet lässt sich die Ausweitung der Anwendung und die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung auch nicht mit der gerne zitierten Wirtschaftsfreundlichkeit der Schweizer Steuergesetzgebung und dem Pragmatismus der anwendenden Steuerverwaltungen in Einklang bringen. Die mit den neuesten Praxisentwicklungen produzierten Fragezeichen hinter der Rechtssicherheit in der Schweiz sind zudem aus standortpolitischer Sicht besonders jetzt nicht zu akzeptieren.

Die Bestimmung kann ohne Not und widerspruchsfrei im Sinne des historischen Gesetzgebers und der Systematik des Beteiligungsabzugs sowie der handelsrechtlich korrekten Abgrenzung von Abschreibungen und Wertberichtigungen gegenüber Rückstellungen als Missbrauchsnorm angewandt werden. Eine Missbrauchsnorm ist nur dann anzuwenden, wenn überhaupt ein Missbrauch vorliegt und die Anwendung im Einzelfall den wiederholt genannten steuerrechtlichen Prinzipien und verfassungsmässigen Grundsätzen genügt, ansonsten würde die mit der Normierung des Missbrauchstatbestandes beabsichtigte Trennung von Missbrauch zu Nicht-Missbrauch aufgehoben werden. D.h. im Grundsatz sind Abschreibungen und Wertberichtigungen auf massgeblichen Beteiligun-

gen, die wieder eingebracht werden können, im Zeitpunkt der Realisation steuerlich zu erfassen und nur im eng gefassten Rahmen eines Sachverhaltes mit Steuerumgehungscharakter aufzugreifen.

Die Anpassung des diesbezüglich verunglückten KS 27 erscheint angezeigt. Es wäre zudem wünschenswert, wenn das Bundesparlament im Rahmen einer kommenden Gesetzesrevision den Gesetzestext im Sinne dessen Väter bereinigen würde, indem die Systematik bezüglich der generellen steuerlichen Behandlung von handelsrechtlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen klargestellt und Art 62 Abs. 4 DBG sprachlich explizit als Missbrauchsnorm angepasst würde.

Bis dahin ist zu wünschen, dass das Bundesgericht seine diesbezügliche Rechtsprechung überprüft und einer verfassungsmässigen Auslegung von Art. 62 Abs. 4 DBG praeter oder contra verba legis den Vorzug gibt und die ausufernde Anwendung des Rückstellungsbegriffs auf das systematisch vertretbare bzw. gesetzlich vorgegebene Mass zurückstutzt.

Bis dahin ist den Steuerpflichtigen geraten, dort wo ein Bewertungsspielraum besteht, diesen nicht leichthin im Hinblick auf eine mögliche kurzfristige Steuerersparnis auszunützen, da sie sich damit für die Zukunft eine unter Umständen schmerzhaft zuschnappende Falle stellen. Ist jedoch ein Zwang für eine Wertberichtigung oder Abschreibung auf einer massgeblichen Beteiligung gegeben und wird damit keine Steuerersparnis erzielt, bleibt unter den heutigen Vorzeichen nur die Hoffnung bzw. das Imperativ, Abschreibungen und Wertberichtigungen selbst möglichst bald in einer möglichst steuerschonenden Weise wiederaufzulösen – dies sozusagen in einer eigenartigen Fortentwicklung des Vorsichtsprinzips.